C 3232 A

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4
Kiel, 17. Februar 2005

3.1.2005	**Gesetz zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes** . . . . . Ändert Ges. vom 14. Februar 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-4	50
28.1.2005	**Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG)** . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1	51
1.2.2005	**Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur** . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-24	57
1.2.2005	**Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften** . . . . . Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3 Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4 Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5 Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14 Art. 5 ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8	66
2.2.2005	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004** . . . . . Ändert Ges. vom 12. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-1	69
4.2.2005	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise** . . . . . Ändert Ges. vom 17. März 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 210-2	69
4.2.2005	**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)** . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-2	70
14.1.2005	Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Pinneberg – Wasserwerk Peiner Weg – (Wasserschutzgebietsverordnung Pinneberg Peiner Weg) . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-93	79
18.1.2005	Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes . . . . . Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1	93
19.1.2005	Landesverordnung zur Änderung der Juristenausbildungsverordnung . . . . . Ändert LVO vom 19. März 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-2	103
28.1.2005	Bekanntmachung über die Eintragung der „HSH Nordbank AG" in die Handelsregister in Hamburg und Kiel . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-4-1	104
31.1.2005	Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landespressegesetzes . . . . . Ersetzt Ges. vom 19. Juni 1964, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1	105
4.2.2005	Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Kiel, Lübeck und Segeberg . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-356	108
8.2.2005	Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet der Gentechnik, des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-355	109

8.2.2005 Bekanntmachung der geltenden Fassung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein 111
Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 3. Mai 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

9.2.2005 Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung 119
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-144

10.2.2005 Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Küstenfischereiordnung 125
Ändert LVO vom 23. Juli 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-3

1249/2004

Gesetz zur Änderung des Grundwasserabgabengesetzes*)

Vom 3. Januar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141) , Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Worte „sowie § 22 des Landeswassergesetzes (LWG)" gestrichen.
   b) In Nummer 2 Buchst. e wird der Betrag „200,– DM" durch den Betrag „100,– Euro" ersetzt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
      „Die Vorauszahlung beträgt 50 Prozent des auf der Grundlage des Wasserverbrauchs des vorausgegangenen Veranlagungszeitraums zu ermittelnden voraussichtlichen Jahresbetrages und wird von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt."
   b) In Satz 4 werden die Worte „auf Antrag" gestrichen; der Betrag „500,– DM" wird durch den Betrag „250,– Euro" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „zweckgebunden" die Angabe „zu 75 Prozent" eingefügt.
      bb) In Satz 2 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
         „6. Maßnahmen zur Neuwaldbildung, des Waldumbaus und der ökologischen Stabilisierung der Wälder, die dem Schutz des Grundwassers und der Verbesserung des Wasserhaushaltes dienen."
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
         „1. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der obersten Wasserbehörde, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,"
      bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
         „3. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammer, der Vereinigung der schleswig-holsteinischen Unternehmensverbände e.V., des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein und einer Vertreterin oder einem Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände."
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 4 und 5" ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag „100.000,– DM" durch den Betrag „50.000,– Euro" ersetzt.
6. § 15 wird gestrichen; die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 15 und 16.
7. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu § 3 Abs. 1

Nr.	Verwendungszweck	Abgabesatz (Euro je cbm)
	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten	
1	für die öffentliche Wasserversorgung	
	a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1500 cbm Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden,	0,05 Euro

*) Ändert Ges. vom 14. Februar 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-4

	b) von sonstigen Endverbrauchern	0,11 Euro
2	zur Wasserhaltung	0,02 Euro
3	zur Beregnung und Berieselung	0,02 Euro
4	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,02 Euro
5	zur Fischhaltung	0,02 Euro
6	zu sonstigen Zwecken	0,07 Euro"

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

1254/2005

Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG)

Vom 28. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Gesetzes
§ 2 Allgemeine Pflichten
§ 3 Erlaubnispflicht
§ 4 Beantragung der Erlaubnis
§ 5 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
§ 6 Zuverlässigkeit
§ 7 Persönliche Eignung
§ 8 Sachkunde
§ 9 Haftpflichtversicherung
§ 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde
§ 11 Wesenstest
§ 12 Zuchtverbot
§ 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung
§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
§ 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
§ 16 Aufgabe, zuständige Behörde
§ 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

§ 2
Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sons-

tigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,

5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinpflichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.

(5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

(6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen.

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis, die persönlich zu beantragen ist. Gleiches gilt für Personen, die einen Hund halten, bei dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), festgestellt wurde.

(2) Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde.

(3) Als gefährlich gelten ferner:

1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 entscheidet die zuständige Behörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 1 handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

(6) Personen, die mit einer nach § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen für die dort untergebrachten Hunde keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(7) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf ferner nicht, wer seine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb Schleswig-Holsteins hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Schleswig-Holstein aufhält.

§ 4
Beantragung der Erlaubnis

Beantragt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1, gilt das Halten des Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. Die Person, die den Hund führt, hat eine von der zuständigen Behörde auszustellende Be-

scheinigung über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5
Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter das 18. Lebensjahr vollendet hat und die zum Halten des gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6), persönliche Eignung (§ 7) und Sachkunde (§ 8) besitzt,
2. der Hund mit einer elektronisch lesbaren Marke (Mikrochip) unveränderlich gekennzeichnet ist und
3. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung (§ 9) zur Deckung der durch den Hund verursachten Schäden nachgewiesen ist.

(2) Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen. Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden. Werden die Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Erlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6
Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen
   a) unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
   b) einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), oder dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 168 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),
   c) einer anderen vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

   rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Nummer 1 Buchst. b genannten Gesetze verstoßen hat.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2834), zu beantragen.

§ 7
Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt eine Person nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig ist,
2. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, kann die zuständige Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens auf Kosten der betreffenden Person anordnen.

§ 8
Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Zur Prüfung der Sachkunde kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Sachkundebescheinigung einer sachverständigen Person oder Einrichtung, die sie zur Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern gefährlicher Hunde in der erforderlichen Sachkunde für geeignet hält, verlangen.

(3) Als sachkundig nach Absatz 1 gelten

1. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzte-

ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 151 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

2. Personen, die zur Abnahme von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde berechtigt sind,
3. Rettungshundeführerinnen und Rettungshundeführer,
4. Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.

§ 9
Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung ist mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden und Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 35 c des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), ist die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 zuständige Behörde.

§ 10
Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein befriedetes Besitztum gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 1 besitzt.

(3) Außerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, die höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinpflicht gilt nicht in den als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Gebieten, wenn das Hundeauslaufgebiet eingezäunt ist und der Hund einen das Beißen verhindernden Maulkorb trägt.

(4) Jedem gefährlichen Hund ist außerhalb eines befriedeten Besitztums ein leuchtend hellblaues Halsband anzulegen.

(5) Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats. Die zuständige Behörde erteilt für gefährliche Hunde mit Ausnahme gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 auf Antrag eine Befreiung von der Maulkorbpflicht nach Satz 1, wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 11) nachgewiesen ist. Für die Befreiung von der Maulkorbpflicht gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(7) Die zuständige Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Die Person hat beim Führen des Hundes diese Bescheinigung, die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und eine nach Absatz 5 Satz 3 erteilte Befreiung mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11
Wesenstest

(1) Die Sozialverträglichkeit des Hundes ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Zulassung von Personen und Stellen, die Anforderungen des Wesenstests sowie das Verfahren zur Durchführung und zur Anerkennung von Tests aus anderen Ländern zu regeln.

§ 12
Zuchtverbot

(1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten. Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird. Bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 ist vom Vorliegen einer derartigen Aggressionssteigerung auszugehen.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes, der nach Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, hat sicherzustellen, dass eine Vermehrung mit diesem Hund nicht erfolgt.

§ 13
Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter eines gefährlichen Hundes hat der zuständigen Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des Hundes einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,
2. das Abhandenkommen und den Tod des Hundes und
3. das Beziehen einer Wohnung und den Auszug aus einer Wohnung sowie eine Änderung der Hauptwohnung

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber mitzuteilen, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt.

(3) Bei einem Wechsel des Haltungsortes eines gefährlichen Hundes unterrichtet die bisher zuständige Behörde die nunmehr zuständige Behörde über eine Entscheidung nach § 3 Abs. 4 sowie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und einer Befreiung nach § 10 Abs. 5 Satz 3.

(4) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten

betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 14
Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

Erlaubnisse, Sachkundebescheinigungen und Befreiungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, sollen von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den durch dieses Gesetz gestellten Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

§ 15
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 16
Aufgabe, zuständige Behörde

Die Aufgaben nach diesem Gesetz mit Ausnahme des § 11 werden den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Hund gehalten wird (Haltungsort).

§ 17
Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes können die zuständigen Behörden nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes zuständigen Behörden, zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren weitergehende Regelungen in Verordnungen über die öffentliche Sicherheit zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu führen,
3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,
5. entgegen § 2 Abs. 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,
6. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,
7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
8. entgegen § 4 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
9. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 4 verstößt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum

nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,

11. einen gefährlichen Hund entgegen § 10 Abs. 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 besitzt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
14. entgegen § 10 Abs. 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,
15. entgegen § 10 Abs. 6 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
16. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde züchtet,
18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 12 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 16.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 tritt die Gefahrhundeverordnung vom 28. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549)*), geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 241), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-12

1252/2005

Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Verwaltungsstruktur

Vom 1. Februar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-24

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung[1])

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 werden die Worte „die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher," ersetzt.
2. In § 49 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Wird eine hauptamtlich verwaltete Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt sie abweichend von § 48 bis zum Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, längstens bis zum Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, hauptamtlich verwaltet. Die §§ 3 und 4 der Amtsordnung bleiben unberührt."
3. In § 134 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher," ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Amtsordnung[2])

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile

   „Organisation der Ämter 9 – 15"

   durch folgende Zeilen ersetzt:

   „Organisation der Ämter 9 – 15 e
   Abschnitt I: Amtsausschuss 9 – 12
   Abschnitt II:
   Ehrenamtlich verwaltete Ämter 13 – 15
   Abschnitt III:
   Hauptamtlich verwaltete Ämter 15 a – 15 e"
2. Vor § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

   „Abschnitt I
   Amtsausschuss"
3. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 8:

   „(8) Bei einer Änderung oder Neubildung eines Amtes haben Fraktionen, die im Amtsausschuss nicht vertreten sind, das Recht, abweichend von Absatz 1 ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Amtsausschuss zu entsenden."
4. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „(1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen, auch für bestimmte Aufgabenbereiche, allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher, übertragen; die Übertragungsbefugnis ist in entsprechender Anwendung des § 28 der Gemeindeordnung beschränkt. Die allgemein übertragenen Entscheidungen können in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt werden. In diese kann jeder Einsicht nehmen. Darauf ist in der Bekanntmachung der Hauptsatzung hinzuweisen. Die Zuständigkeitsordnung bedarf abweichend von § 24 a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung nicht der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Hat der Amtsausschuss die Entscheidung im Einzelfall übertragen, so kann er selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, der andere Ausschuss oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, noch nicht entschieden hat.

   (2) Der Amtsausschuss ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, oberste Dienstbehörde; er ist Dienstvorgesetzter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden in ehrenamtlich verwalteten Ämtern sowie der Stellvertretenden der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis. Der Amtsausschuss kann Zuständigkeiten nach Satz 1 Halbsatz 1 mit Ausnahme der Zuständigkeit der obersten Dienstbehör-

[1]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

[2]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

de der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in ehrenamtlich verwalteten Ämtern auf die leitende Verwaltungsbeamtin oder den leitenden Verwaltungsbeamten, in hauptamtlich verwalteten Ämtern auf den Hauptausschuss übertragen."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „beschließt" die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern" eingefügt.

c) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsausschusses Auskunft zu erteilen."

5. § 10 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen der Ausschüsse Auskunft zu erteilen."

b) In Absatz 5 wird nach der Ziffer „5" ein Komma gesetzt und die Ziffer „6" eingefügt.

6. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In ehrenamtlich verwalteten Ämtern werden die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die Stellvertretenden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, enden mit diesem Zeitpunkt die Ehrenbeamtenverhältnisse der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers und der Stellvertretenden."

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Aufgaben der Amtsvorsteherin
oder des Amtsvorstehers,
Stellvertretung

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Sie oder er vertritt den Amtsausschuss in gerichtlichen Verfahren. Sie oder er kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Stellvertretenden vertreten die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher im Fall der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 33 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher darf in ehrenamtlich verwalteten Ämtern mit einer oder einem der Stellvertretenden nicht in der Weise des § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund während der Amtszeit, so scheidet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus."

8. Vor § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt II
Ehrenamtlich verwaltete Ämter"

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufgaben der Amtsvorsteherin
oder des Amtsvorstehers

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher leitet die Verwaltung des Amtes ehrenamtlich nach den Grundsätzen und Richtlinien des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Sie oder er kann Beamtinnen, Beamte und Angestellte des Amtes im Benehmen mit der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten mit der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten beauftragen; § 15 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für den Amtsausschuss und für die Ausschüsse an. Sie oder er darf diese Befugnis nicht übertragen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Amtsausschuss oder dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Amtsausschuss oder der Ausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt die Aufgaben durch, die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. Sie oder er ist dafür der Aufsichtsbehörde verantwortlich. Soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bei der Durchführung dieser Aufgaben nach Ermessen handeln kann, kann sie oder er sich vom Amtsausschuss beraten lassen.

(5) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte und, soweit die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und

Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher und der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch das Wort zu erteilen; den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen."

10. § 14 wird gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In ehrenamtlich verwalteten Ämtern wird eine leitende Verwaltungsbeamtin oder ein leitender Verwaltungsbeamter bestellt. Erhält ein Amt nach § 15 a Abs. 1 eine hauptamtliche Verwaltung, endet mit diesem Zeitpunkt die Bestellung; die beamtenrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten bleibt unberührt."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 17" durch die Angabe „§ 24 a in Verbindung mit §§ 51, 56 der Gemeindeordnung" ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist verpflichtet, die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher rechtzeitig auf rechtliche Bedenken gegen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen des Amtsausschusses oder seiner Ausschüsse hinzuweisen."

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 3" ersetzt.

12. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt III
Hauptamtlich verwaltete Ämter

§ 15 a
Hauptamtliche Verwaltung

(1) In Ämtern mit mehr als 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Verwaltung von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2.

(2) Führt ein Amt die Geschäfte einer amtsfreien Gemeinde oder eines anderen Amtes, werden die Einwohnerzahlen zusammengezählt.

§ 15 b
Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird von der Amtsversammlung gewählt. Der Amtsversammlung gehören die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden an; Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und deren oder dessen erste Stellvertreterin oder ersten Stellvertreter in der Amtsversammlung vertreten. Die Einberufung und Leitung der Sitzung der Amtsversammlung obliegt der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher; § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindevertretung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors beträgt nach näherer Regelung in der Hauptsatzung mindestens sechs und höchstens acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(3) Wählbar zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
2. am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Vor der Wahl ist die Stelle öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses, im Übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(5) Die gewählte Amtsdirektorin oder der gewählte Amtsdirektor wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Sie oder er ist im Fall der Wiederwahl verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Bei einer Weigerung, das Amt weiterzuführen, ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes zu entlassen. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen; der Diensteid ist erneut zu leisten.

(6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor und, soweit sie oder er dies bestimmt, andere Beamtinnen und Beamte und Angestellte des Amtes, sind berechtigt und auf Verlangen ver-

pflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Den beauftragten anderen Vertreterinnen und Vertretern der Amtsverwaltung kann das Wort erteilt werden.

(7) Die §§ 55 und 58 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 15 c
Abberufung

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann vor Ablauf der Amtszeit von der Amtsversammlung abberufen werden. Zur Einleitung eines Abberufungsverfahrens bedarf es

1. eines Beschlusses des Amtsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses oder
2. eines Antrags, der von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Amtsversammlung unterzeichnet sein muss.

Für die Abberufung gilt § 40 a der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 d
Stellvertretende

(1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen bis zu drei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(2) Im Übrigen gelten die §§ 57 e und 58 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 15 e
Hauptausschuss

Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss. Die §§ 45 a bis 45 c der Gemeindeordnung gelten entsprechend."

13. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1" durch die Angabe „§ 15 Abs. 2" ersetzt.
14. § 17 wird gestrichen.
15. § 22 a wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Satz 1 werden die Worte „der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten" durch die Worte „der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten," ersetzt.
        bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hält" die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder" eingefügt.
        cc) Die Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
        „Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte kann die Maßnahme frühestens zehn Werktage nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen können sofort ausgeführt werden."
    b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
    „(6) Wird eine Gemeinde in ein Amt eingegliedert ohne dass ihr die Geschäfte des Amtes übertragen werden, bleibt die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein weiteres Jahr im Amt, wenn nicht ein Weiterbestehen der Funktion über diesen Zeitraum hinaus vorgesehen wird."
16. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2" durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2" ersetzt.
17. § 24 a wird wie folgt geändert:
    a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
    „Folgende Vorschriften der Gemeindeordnung gelten entsprechend, wobei an die Stelle der Gemeindevertretung der Amtsausschuss, an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, treten:"
    b) Nach der Zeile

„§ 7	(Organe),"

    wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 10	(Repräsentation),"

    c) Die Zeile

„§ 27 Abs. 2	(Unterrichtung der Gemeindevertretung),"

    wird durch die Zeile

„§ 27 Abs. 2 und 3	(Unterrichtung der Gemeindevertretung, Sperrwirkung),"

    ersetzt.
    d) Nach der Zeile

„§ 34	(Einberufung, Geschäftsordnung),"

    wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 36	(Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in den Sitzungen

der Gemeindevertretung)."

e) In der Zeile

„§ 41 (Niederschrift) und"

wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

f) In der Zeile

„§ 42 (Ordnung in den Sitzungen)."

wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Zeilen angefügt:

„§ 43 (Widerspruch gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung),

§ 47 (Widerspruch gegen Ausschussbeschlüsse),

§§ 51, 56 (Gesetzliche Vertretung)."

18. § 25 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher."

Artikel 3
Änderung der Kreisordnung[3])

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

In § 26 a Abs. 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Amtsdirektorin oder Amtsdirektor eines kreisangehörigen Amtes."

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit[4])

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Die Verwaltungsgemeinschaft" wird ein Komma gesetzt und die Worte „Mitbenutzung von Einrichtungen" angefügt.

b) Folgender neuer Fünfter Teil wird eingefügt:

„Fünfter Teil

Das gemeinsame Kommunalunternehmen 19 b – 19 d"

Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil.

c) Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil und erhält folgende Fassung:

„Siebenter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften 22 – 24"

2. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Zweckverbände," die Worte „gemeinsame Kommunalunternehmen," eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher" durch die Worte „Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher," ersetzt.

4. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11" durch die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, Abs. 5 bis 8, 10 und 11" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher" durch die Worte „Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern," ersetzt.

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder mit rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt. Durch die Vereinbarung, mit der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine rechtsfähige Anstalt oder eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts Aufgaben übernimmt, gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Beteiligten zur Erfüllung der Aufgaben auf den übernehmenden Beteiligten über. Soweit es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, müssen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, oder Landrätinnen und Landräte der betroffenen Gemeinden, Ämter oder Kreise der Vereinbarung zustimmen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend."

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Körperschaft" die Worte „des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen Anstalt oder rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts" eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Träger der Aufgabe kann im Geltungsbereich der Satzung oder der Verord-

[3]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

[4]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14

nung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen."

8. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsgemeinschaft, Mitbenutzung von Einrichtungen"

9. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft) oder den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihm betriebenen Einrichtung gestattet. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt; im Fall der Verwaltungsgemeinschaft können seine Behörden fachliche Weisungen erteilen."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde und die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte des geschäftsführenden Amtes sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Vertretungskörperschaft oder vergleichbarer Organe sowie der durch diese gebildeten Ausschüsse des Trägers der Aufgabe teilzunehmen."

10. Es wird folgender neuer Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil
Das gemeinsame Kommunalunternehmen

§ 19 b
Rechtsnatur

Gemeinsame Kommunalunternehmen sind selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, die von mehreren kommunalen Körperschaften getragen werden.

§ 19 c
Errichtung

(1) Gemeinden, Kreise Ämter und Zweckverbände können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ein gemeinsames Kommunalunternehmen errichten. Sie können auch einem bestehenden Kommunalunternehmen oder einem bestehenden gemeinsamen Kommunalunternehmen beitreten. Die Zulässigkeit der Errichtung oder des Beitritts richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts. Die Beteiligten können bestehende Regie- und Eigenbetriebe auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge ausgliedern.

(2) Ein Kommunalunternehmen kann mit einem anderen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(3) Das Kommunalunternehmen eines Zweckverbands, dem nur kommunale Körperschaften angehören, kann als gemeinsames Kommunalunternehmen der Verbandsmitglieder fortgeführt werden, wenn diese die Verschmelzung des Zweckverbands mit dem Kommunalunternehmen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen vereinbaren. Ein Zweckverband im Sinn des Satzes 1, der Träger eines Eigenbetriebs oder Regiebetriebs ist, kann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden, wenn seine Mitglieder die Umwandlung vereinbaren. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind der für den Zweckverband zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen; soweit sie Pflichtverbände betreffen, bedürfen sie der Genehmigung.

(4) Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem nur kommunale Körperschaften beteiligt sind, kann durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinn des § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG) und keine Rechte Dritter an den Anteilen der formwechselnden Rechtsträger bestehen. Der Formwechsel setzt voraus:

1. die Vereinbarung des gemeinsamen Kommunalunternehmens durch die beteiligten kommunalen Körperschaften durch öffentlich-rechtlichen Vertrag,
2. einen sich darauf beziehenden einstimmigen Umwandlungsbeschluss der Anteilsinhaber der formwechselnden Gesellschaft.

Die §§ 193 bis 195, 197 bis 199, 200 Abs. 1 und § 201 UmwG sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung zum Handelsregister entsprechend § 198 UmwG erfolgt durch das vertretungsberechtigte Organ der Kapitalgesellschaft. Ist bei der Kapitalgesellschaft ein Betriebsrat eingerichtet, bleibt dieser nach dem Wirksamwerden der Umwandlung als Personalrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen bestehen.

(5) Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in ein gemeinsames Kommunalunternehmen

wird mit dessen Eintragung oder, wenn es nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam; § 202 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG ist entsprechend anzuwenden.

§ 19 d
Vorschriften für gemeinsame Kommunalunternehmen

(1) Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für Kommunalunternehmen von Gemeinden, Kreisen und Ämtern geltenden Vorschriften nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Beteiligten vereinbaren eine Organisationssatzung, die das gemeinsame Kommunalunternehmen erlässt. Die Satzung muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens (Beteiligte),
2. den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
3. den Betrag der von jedem Beteiligten auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage),
4. den räumlichen Wirkungsbereich, wenn dem gemeinsamen Kommunalunternehmen hoheitliche Befugnisse oder das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, übertragen werden,
5. die Sitz- und Stimmenverteilung im Verwaltungsrat.

Sollen Sacheinlagen geleistet werden, müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, in der Organisationssatzung festgesetzt werden.

(3) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Organisationssatzung nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander.

(4) Über Änderungen der Organisationssatzung und die Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Aufhebung bedürfen der Zustimmung aller Träger. § 19 c Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Abwicklung des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Vorstand zuständig.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. das Verfahren bei der Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens und in den in § 19 c Abs. 2 bis 4 genannten Fällen,
2. den Aufbau und die Verwaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens."

11. Der bisherige Fünfte Teil wird neuer Sechster Teil, der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.

12. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Gemeinden, Kreisen oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts außerhalb des Landes Schleswig-Holstein entsprechend."

13. Folgender § 24 wird angefügt:

„§ 24
Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung (Experimentierklausel)

Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle, zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung auch in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit sowie zur Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände kann das Innenministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes sowie von den ausschließlich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Körperschaften geltenden dienstrechtlichen Vorschriften des Landes zulassen."

Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes[5])

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Kreise" ein Komma und das Wort „Ämter" eingefügt.
2. § 25 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)," eingefügt.

[5]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 3. März 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5

b) In Nummer 2 wird nach dem Klammerzusatz die Angabe „, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1)," eingefügt.

3. In § 53 Abs. 4 wird das Wort „Gebietskörperschaften" durch das Wort „Körperschaften" ersetzt.

4. § 54 a Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 88 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften."

6. § 88 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „fünfundfünfzigsten" durch das Wort „fünfzigsten" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. b sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 zwölf Jahre

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 fünfzehn Jahre

nicht überschreiten. Die Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 6
Änderung des Landesrichtergesetzes[6])

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Während der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 haben Alleinerziehende Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in entsprechender Anwendung der für die Richterinnen und Richter geltenden Vorschriften."

Artikel 7
Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes[7])

Das Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Tatsache, dass gemäß Absatz 3 Satz 1 ein uneingeschränkter, ein durch Hinweise ergänzter oder ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt oder ein Bestätigungsvermerk versagt wurde,"

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen Hinweis, ob die Prüfungsbehörde ergänzende Feststellungen gemäß Absatz 4 Satz 2 getroffen hat,"

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung sowie gegebenenfalls die ergänzenden Feststellungen der Prüfungsbehörde an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung gemäß Satz 1 ist auf die Auslegung hinzuweisen."

Artikel 8
Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung[8])

Die Kommunalbesoldungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 werden jeweils nach dem Wort „Gemeinden" ein Komma und das Wort „Ämter" eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Einstufung des Amtes
der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

Das Amt der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird wie folgt eingestuft:

[6]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 23. Januar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-5

[7]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-15

[8]) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-10

in Ämtern

mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 14

mit bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 15

mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe A 16

mit über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

in die Besoldungsgruppe B 2."

3. In § 7 wird nach der Angabe „§§ 5" ein Komma und die Angabe „5 a" eingefügt.

4. In § 8 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 5" ein Komma und die Angabe „§ 5 a" eingefügt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Aufwandsentschädigungen der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren

Für die Aufwandsentschädigung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors gilt § 10 Abs. 1 entsprechend."

Artikel 9
Änderung der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und -beamte[9])

Die Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und -beamte vom 30. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 463), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in ehrenamtlich verwalteten Ämtern"

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Beamtinnen und Beamte in hauptamtlich verwalteten Ämtern

Für die Stellen in den nach Maßgabe des § 15 a Amtsordnung hauptamtlich verwalteten Ämtern sind § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden."

Artikel 10
Änderung der Entschädigungsverordnung[10])

Die Entschädigungsverordnung vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und im Text werden jeweils nach dem Wort „Bürgervorsteher" ein Komma gesetzt und die Worte „Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher in hauptamtlich verwalteten Ämtern" eingefügt.

b) Die Worte „in Gemeinden und Städten" werden durch die Worte „in Gemeinden, Städten und Ämtern" ersetzt.

2. In § 7 werden in der Überschrift und im Text jeweils nach dem Wort „Amtsvorsteher" die Worte „in ehrenamtlich verwalteten Ämtern" eingefügt.

Artikel 11
Änderung von Rechtsvorschriften

In den Landesgesetzen werden die Worte

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden" durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden",

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden" durch die Worte „die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren oder Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden",

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden" durch die Worte „die Amtsdirektoren und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden",

„die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde" durch die Worte „die Amtsdirektoren und Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörde",

„die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher,",

„die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher,",

„die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher,",

„die Amtsvorsteher" durch die Worte „die Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteher,"

jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 12
Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 8 bis 10 beruhenden Teile der dort genannten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Verordnung geändert werden.

---

[9]) Ändert LVO vom 30. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-11-2-12

[10]) Ändert LVO vom 30. Oktober 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-20

Artikel 13
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

1253/2005

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Vom 1. Februar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung[1])

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2" durch die Angabe „§ 46 Abs. 3" ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke in der Gemeindevertretung mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht."

   b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

      „(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

      In Satz 3 wird nach dem Wort „erreichen" ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt"

   d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Gemeindevertretung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

   e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

   f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

      „(9) Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Gemeindevertreterinnen und Ge-

[1]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

meindevertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen."

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.

3. In § 47 c Abs. 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4, 7 und 9" durch die Angabe „§ 46 Abs. 4, 5, 8 und 10" ersetzt.

4. In § 47 d Abs. 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 7 Satz 2" durch die Angabe „§ 46 Abs. 8 Satz 2" ersetzt.

5. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 46 Abs. 11" durch die Angabe „§ 46 Abs. 12" ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2" durch die Angabe „§ 46 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Kreisordnung[2])

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 a Abs. 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2" durch die Angabe „§ 41 Abs. 3" ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden. Erhält dabei eine Fraktion abweichend von ihrer Stärke im Kreistag mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird derjenigen anderen Fraktion mit der nächsten Höchstzahl ein weiterer Ausschusssitz zugeteilt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistags zieht."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Die beratenden Mitglieder können Anträge stellen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 3 wird nach dem Wort „erreichen" ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„beratende Ausschussmitglieder nach Absatz 2 bleiben dabei unberücksichtigt"

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreistag kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen; Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend."

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen."

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 10 bis 12.

3. In § 42 a Abs. 3 wird die Angabe „§ 41 Abs. 7 Satz 2" durch die Angabe „§ 41 Abs. 8 Satz 2" ersetzt.

4. In § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 11" durch die Angabe „§ 41 Abs. 12" ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Amtsordnung[3])

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

§ 10 a Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, in den Sitzungen der Ausschüsse Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Amtsausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 6, 7, 8, 11, und 12 der Gemeindeordnung entsprechend."

[2]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

[3]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit[4])

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2, 3, 5 bis 8, 10 und 11" durch die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 bis 9, 11 und 12" ersetzt.
2. In § 12 Abs. 6 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11" durch die Angabe „§ 46 Abs. 6, 8, 9, 11 und 12" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Jugendförderungsgesetzes[5])

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird wie folgt geändert:

In § 48 Abs. 6 Nr. 1 werden die Angabe „§ 46 Abs. 2" durch die Angabe „§ 46 Abs. 3" und die Angabe „§ 41 Abs. 2" durch die Angabe „§ 41 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

---

[4]) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14
[5]) Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8

1251/2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004*)

Vom 2. Februar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsganpassungsgesetz 2003/2004 vom 12. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte „in den Jahren 2003 und 2004" gestrichen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 12. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2032-1

1256/2005

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise*)

Vom 4. Februar 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 17. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Im Fall der Änderung der Anschrift kann anstelle der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde auch eine andere Personalausweisbehörde oder die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber den dafür vorgesehenen amtlichen Adressaufkleber auf den Personalausweis oder den vorläufigen Personalausweis aufbringen."

2. In § 7 Nr. 6 werden nach dem Wort „sind" folgende Worte angefügt:

   „; statt bei der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde kann der Personalausweis oder der vorläufige Personalausweis auch bei einer anderen Personalausweisbehörde vorgelegt werden, wenn diese bereit ist, die Anschriftenänderung vorzunehmen".

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

*) Ändert Ges. vom 17. März 1987, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 210-2

1259/2005

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Vom 4. Februar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Leichenwesen

§ 3 Leichenschaupflicht
§ 4 Veranlassung der Leichenschau
§ 5 Durchführung der Leichenschau
§ 6 Ärztliche Mitteilungspflichten
§ 7 Todesbescheinigung
§ 8 Kosten
§ 9 Leichenöffnung
§ 10 Überführung in einen Leichenraum
§ 11 Leichenbeförderung

Abschnitt III
Bestattungswesen

§ 12 Bestattungseinrichtungen
§ 13 Bestattungspflicht
§ 14 Zulässigkeit der Bestattung
§ 15 Bestattungsarten
§ 16 Bestattungsfristen
§ 17 Einäscherungen
§ 18 Urnentransport

Abschnitt IV
Friedhofswesen

§ 19 Anforderungen an Friedhöfe
§ 20 Betreiben von Friedhöfen
§ 21 Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
§ 22 Zulassungspflicht
§ 23 Ruhezeit
§ 24 Grabgestaltungen
§ 25 Ausgrabungen und Umbettungen
§ 26 Friedhofsordnung

Abschnitt V
Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 27 Zuständigkeiten und Kosten
§ 28 Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten
§ 29 Ordnungswidrigkeiten
§ 30 Einschränkung von Grundrechten
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsätze

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Leiche

Eine Leiche ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Todeszeichen bestehen oder der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt wurde und bei dem der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess noch nicht vollständig aufgehoben ist. Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers gelten als Leiche. Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.

2. Leichenteile

Leichenteile sind mit Ausnahme des Kopfes und des Rumpfes alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

3. Infektionsleiche

Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz oder einer anderen schweren, übertragbaren Krankheit gelitten hat, die durch die Leiche verbreitet werden kann. Der Krankheit steht der Verdacht gleich, an einer Krankheit im Sinne des Satzes 1 gelitten zu haben.

4. Totgeborenes

Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, natürliche Lungenatmung oder pulsierende Nabelschnur) gezeigt hat.

5. Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.

6. Nichtnatürlicher Tod

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist.

7. Ärztliche Person

Eine ärztliche Person ist eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis verfügt. Als ärztliche Person im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die nach § 3 Abs. 2 ermächtigte andere Person.

8. Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen sind, neben den Leichenräumen nach Nummer 9, auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder der Feuerbestattung dienen. Bestattungseinrichtung ist auch das Schiff, während es für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzt wird.

9. Leichenräume

Leichenräume sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissenschaftlichen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Bestattungsunternehmen.

10. Friedhof

Ein Friedhof ist ein öffentlicher Bestattungsort mit einer Vielzahl von Grabstätten, der auf einem räumlich abgegrenzten Grundstück eingerichtet und für die Bestattung der irdischen Überreste einer im Voraus unbestimmten Zahl Verstorbener gewidmet ist.

Dazu gehören

a) staatliche und kommunale Friedhöfe,

b) kirchliche Friedhöfe als

   aa) Simultanfriedhöfe oder

   bb) konfessionelle Friedhöfe und

c) private Friedhöfe.

11. Private Bestattungsplätze

Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern gelten als private Bestattungsplätze.

12. Hinterbliebene

Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:

a) die Ehegattin oder der Ehegatte,

b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

c) leibliche und adoptierte Kinder,

d) Eltern,

e) Geschwister,

f) Großeltern und

g) Enkelkinder

der verstorbenen Person.

Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

13. Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung ist eine nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegten Muster ausgestellte Bescheinigung, die dem Nachweis des Todes und des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache dient; sie dient auch der Erfüllung der Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung.

Abschnitt II
Leichenwesen

§ 3
Leichenschaupflicht

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Der Kreis kann für Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist, und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, abweichend von Absatz 1 zur Vornahme der Leichenschau eine andere geeignete Person ermächtigen.

(3) Jede niedergelassene ärztliche Person hat im Falle einer Benachrichtigung die Leichenschau unverzüglich selbst durchzuführen; in den Fällen des Absatzes 2 kann sie die andere geeignete Person mit der Leichenschau beauftragen. Bei im Krankenhaus Verstorbenen oder dort Totgeborenen obliegt die Durchführung der Leichenschau den ärztlichen Personen des Krankenhauses. Ärztliche Personen, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. Sie haben die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen.

(4) Wenn der Wunsch einer verstorbenen Person bekannt ist, dass die Leichenschau von einer ärztlichen Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 4
Veranlassung der Leichenschau

(1) Jede Person, die eine Leiche auffindet, oder in deren Beisein eine Person verstirbt, hat unverzüg-

lich vorbehaltlich des Absatzes 4 eine nach § 3 Abs. 3 zur Leichenschau verpflichtete Person zu benachrichtigen.

(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen und in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitung der Einrichtung, in Verkehrsmitteln die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.

(3) Bei einem Totgeborenen haben die Leichenschau in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

1. die ärztliche Person, die bei der Geburt zugegen war,
2. die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der zugegen war und
3. jede andere Person, die zugegen war oder über das Totgeborene aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(4) Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekannten Person haben die durch Absatz 1 oder 2 Verpflichteten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

§ 5
Durchführung der Leichenschau

(1) Die ärztliche Person hat die Leichenschau an der vollständig entkleideten Leiche durchzuführen, sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. Soweit erforderlich, hat sie Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten oder mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben können. Befragte Personen sind zur Auskunft verpflichtet, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

(2) Die Leichenschau soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde. Dazu ist die ärztliche Person, die die Leichenschau durchführt, berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

§ 6
Ärztliche Mitteilungspflichten

(1) Ergeben sich vor oder bei Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Fundort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.

(2) Die ärztliche Person hat Infektionsleichen als solche zu kennzeichnen und den Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 7
Todesbescheinigung

(1) Nach Beendigung der Leichenschau stellt die ärztliche Person unverzüglich eine Todesbescheinigung aus.

(2) Die für den Wohnort zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigung und die von ausländischen Stellen erhaltenen gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf.

§ 8
Kosten

Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben. Rechtsvorschriften über die Kostentragung durch Dritte bleiben unberührt.

§ 9
Leichenöffnung

(1) Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache (Obduktion) oder
2. zu Zwecken der Forschung und Lehre über den Aufbau des menschlichen Körpers (anatomische Leichenöffnung).

Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. Eine anatomische Leichenöffnung darf auch von oder unter der Aufsicht von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden.

(2) Eine Obduktion ist zulässig,

1. wenn sie zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Hinterbliebenen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein begründeter schriftlicher Auftrag einer oder eines Hinterbliebenen dazu vorliegt.
2. aus gewichtigem medizinischem Interesse an der Klärung der Todesursache, an der Überprüfung der ärztlichen Diagnose und Therapie (Qualitätssicherung), der Lehre, der medizinischen Forschung und der Epidemiologie. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat, oder, wenn eine Erklärung der verstorbenen Person nicht vorliegt, die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene schriftlich eingewilligt hat. Die oder der Hinterbliebene kann ihre oder seine Einwilligung auch mündlich erteilen; hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Obduktion darf auch durchgeführt

werden, wenn die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Obduktion und über die Möglichkeit, dieser innerhalb von 24 Stunden ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat.

3. in den Fällen des § 17 Abs. 2 auf Grund Anordnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) Eine anatomische Leichenöffnung ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Forschungs- oder Demonstrationszwecken einer wissenschaftlich-medizinischen Einrichtung zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und
2. die Leichenschau stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder die Staatsanwaltschaft die Leiche freigegeben hat.

(4) Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.

(5) Die ärztliche Person, die eine Obduktion vorgenommen hat, ergänzt die Todesbescheinigung um die Ergebnisse ihrer Untersuchung und übermittelt die Feststellungen der veranlassenden Stelle oder Person.

(6) Bei der Leichenöffnung dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. Soweit es für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(7) Bei der anatomischen Leichenöffnung gilt Absatz 6 Satz 2 auch für die Leiche. Soweit diese nicht mehr für Zwecke nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet wird, gilt § 13 Abs. 1. Abweichend von § 13 Abs. 2 veranlasst die Einrichtung die Bestattung. § 13 Abs. 2 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 10
Überführung in einen Leichenraum

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden. Die Gemeinde kann diese Frist

1. verlängern, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen oder
2. aus gesundheitlichen Gründen abkürzen, insbesondere bei Infektionsleichen.

Für die Überführung gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für die Überführung haben die Hinterbliebenen zu sorgen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

(3) Leichen, die länger als 72 Stunden aufbewahrt werden, sind durch technische Einrichtungen zu kühlen oder, wenn die Voraussetzungen für eine anatomische Leichenöffnung erfüllt sind, mit Hilfe geeigneter Verfahren zu konservieren.

§ 11
Leichenbeförderung

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Unterbrechung zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Bestattungswagen) und ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen.

(4) Die Beförderung einer Leiche von einer Gemeinde in eine andere ist nur zulässig, wenn

1. eine Todesbescheinigung, eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder eine Genehmigung nach § 39 Satz 1 des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) oder
2. in den Fällen des § 159 Abs. 1 der Strafprozessordnung eine Genehmigung nach § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung

mitgeführt wird. Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3 und nicht für die Überführung an ein Institut für Anatomie, wenn die Voraussetzungen für eine anatomische Leichenöffnung erfüllt sind.

(5) Für die Beförderung einer Leiche an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stellt die Gemeinde auf Antrag einen Leichenpass nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde herausgegebenen Muster aus, wenn ihr die standesamtliche Beurkundung des Todes und die Möglichkeit der Bestattung am Bestimmungsort nachgewiesen sind.

(6) Bei der Beförderung von Leichen aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument mitzuführen. Wird eine Leiche aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, ohne dass die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind, kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt dies schriftlich mit Geltung für ganz Schleswig-Holstein erlauben. Bei Beförderung von Leichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in oder durch den Geltungsbereich die-

ses Gesetzes reicht das Mitführen einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde aus.

Abschnitt III
Bestattungswesen

§ 12
Bestattungseinrichtungen

Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

§ 13
Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die bei der Geburt zugegen sind, soll sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln oder weigern sich diese Personen die Bestattung zu veranlassen und veranlasst keine andere Person oder Stelle die Bestattung, hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden oder an Land gebracht wurde, für die Bestattung zu sorgen. Wenn die Wohnsitzgemeinde bekannt ist, kann die Leiche an die Behörde der Wohnsitzgemeinde übergeben werden. Die bestattungsrechtliche Zuständigkeit der Behörde des Sterbe- oder Auffindungsortes endet mit der Übergabe. Wird die Leiche nicht an die Wohnsitzgemeinde übergeben, so hat diese der Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu erstatten. Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils angemessenen und ortsüblichen Bestattung. Die Pflicht der nach Satz 1 Bestattungspflichtigen zur Erstattung der Kosten bleibt unberührt. Die sich aus anderen Vorschriften ergebenen Verpflichtungen zur Bestattung bleiben unberührt.

§ 14
Zulässigkeit der Bestattung

Zur Bestattung muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs oder dem Seebestatter vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. § 39 des Personenstandsgesetzes und § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 15
Bestattungsarten

(1) Die Bestattung wird

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
2. als Feuerbestattung (Einäscherung) und Urnenbeisetzung auf einem Friedhof oder auf See

durchgeführt. § 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.

(2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Särge müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.

(3) Bei der Wahl des Friedhofs sowie Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit Rechtsvorschriften oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die Bestattungspflichtigen. Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, entscheidet sie, soll aber eine Willensbekundung nach Satz 1 berücksichtigen. Bei der Leiche einer unbekannten Person ist nur die Erdbestattung zulässig.

(4) Die Urnenbeisetzung auf See darf nur durch eine zugelassene Seebestattungsreederei erfolgen.

(5) Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. Für die Totenasche sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Sie dürfen keinerlei Metallteile enthalten. Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 a in Verbindung mit § 32 a Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), nicht erforderlich. Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden.

§ 16
Bestattungsfristen

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 1 nicht. Die Gemeinde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(3) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Einäscherungen

(1) Vor einer Einäscherung ist eine zweite Leichenschau durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitsdienstes der Kreise und kreisfreien Städte durchzuführen. Soll die Einäscherung im Ausland erfolgen, haben die nach § 13 Abs. 2 Bestattungsverpflichteten die Durchführung der zweiten Leichenschau zu veranlassen.
Die Kreise und kreisfreien Städte können andere ärztliche Personen, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Rechtsmedizin, Pathologie oder Öffentliches Gesundheitswesen besitzen, zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen. Sofern Leichen einer anatomische Leichenöffnung unterzogen werden sollen, können die Kreise und kreisfreien Städte ärztliche Personen in einem Institut für Anatomie zur Durchführung der zweiten Leichenschau in ihrem Bezirk allgemein oder im Einzelfall ermächtigen.

(2) Treten bei der zweiten Leichenschau Zweifel an der Richtigkeit der in der Todesbescheinigung festgestellten Todesart auf, ist eine Leichenöffnung durchzuführen, wenn die Zweifel auf andere Weise nicht ausgeräumt werden können.

(3) Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, ist eine Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung auszustellen. Ohne eine solche Bescheinigung ist die Einäscherung nicht zulässig. In den Fällen des § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt dies entsprechend für die Genehmigung der Staatsanwaltschaft.

(4) Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 zu versehen.

(5) Die Einäscherung ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des sie durchführenden Krematoriums zu dokumentieren. Die Dokumentation hat mindestens die folgenden Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen der verstorbenen Person,
2. Geburtsort und Geburtsdatum,
3. letzter Wohnort,
4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung nach Absatz 3,
5. Zeitpunkt der Einäscherung und
6. Verbleib der Urne.

(6) Die Dokumentationsunterlagen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Bei vorheriger Aufgabe des Betriebs sind sie der Gemeinde zu übergeben.

§ 18
Urnentransport

Urnen mit Totenasche dürfen den Hinterbliebenen zum Transport überlassen werden, wenn dem Krematorium eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen wird. Dem Krematorium ist die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne nachzuweisen.

Abschnitt IV
Friedhofswesen

§ 19
Anforderungen an Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

(2) Friedhöfe müssen so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen; sie dürfen sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht widersprechen. Erdbestattungen dürfen nur auf Böden vorgenommen werden, die zur Leichenverwesung geeignet sind und die Fähigkeit haben, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten. Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 20
Betreiben von Friedhöfen

(1) Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet; das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) bleibt unberührt.

(2) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften können im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe (kirchliche Friedhöfe) betreiben. Sie haben die beabsichtigte Anlegung und wesentliche Veränderung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt rechtzeitig und

umfassend anzuzeigen. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann das beabsichtige Vorhaben binnen einer Frist von sechs Monaten untersagen, wenn es den Anforderungen des § 19 Abs. 2 widerspricht.

(3) Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. Mit der Genehmigung ist eine Ruhezeit festzulegen. §§ 19 und 23 gelten entsprechend.

§ 21
Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Die Widmung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder eines Teils davon sowie die Friedhofssatzung oder Benutzungsordnung und deren Änderungen sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. Die beabsichtigte Schließung eines kirchlichen Friedhofs ist der betroffenen Gemeinde mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt anzuzeigen.

(2) Eine Entwidmung darf nur erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Leichen und Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

§ 22
Zulassungspflicht

(1) Auf kommunalen Friedhöfen ist mindestens die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeinde- oder Zweckverbandgebiets verstorben sind.

(2) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). In diesen Fällen hat sich die Gemeinde an den Kosten des Friedhofs zu beteiligen, die nicht durch Gebühren oder Benutzungsentgelte gedeckt werden können.

§ 23
Ruhezeit

(1) Der Friedhofsträger legt nach Anhörung des Kreises oder der kreisfreien Stadt Fristen fest in denen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeiten). Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(2) Bei der Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist zumindest die sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer als Ruhezeit einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag des Friedhofsträgers Ausnahmen zulassen.

§ 24
Grabgestaltungen

Grabgestaltungen (Grabkreuze, Grabsteine, Grabdenkmale und andere bauliche Anlagen, Bepflanzungen, Bewuchs und sonstige Grabgegenstände) sind so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Die Friedhofsträger können bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Grabgestaltungen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten anordnen oder durchführen. Anordnungen der Gemeinde sind an den Träger des Friedhofs zu richten.

§ 25
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

§ 26
Friedhofsordnung

(1) Der Träger des Friedhofs regelt die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofs, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten, durch eine Friedhofsordnung.

(2) Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen die Friedhofsordnung als Satzung (Friedhofssatzung); wird der Friedhof in privatrechtlicher Form betrieben, ist eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und
2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Grüften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen.

(4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus

religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

(5) Der Friedhofsträger hat über erfolgte Bestattungen Buch zu führen. § 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und Abs. 6 gilt entsprechend.

Abschnitt V
Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 27
Zuständigkeiten und Kosten

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Sie überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Einhaltung der sich aus §§ 3, 5, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 4 und § 17 Abs. 1 ergebenden Pflichten Dritter und treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften.

(2) Die Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Sie treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen.

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden von den Kreisen und Gemeinden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz und vom Land als Friedhofsträger nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben.

§ 28
Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten

(1) Zur Ausführung und Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Beschäftigte und Beauftragte der Kreise und Gemeinden berechtigt, die Bestattungseinrichtungen, Leichenräume, Friedhöfe, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume auf Friedhöfen und im Bestattungsgewerbe sowie Bestattungswagen zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Anlagen, Räume und Fahrzeuge haben die Amtshandlungen zu dulden und den Zugang zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,
2. eine ärztliche Person entgegen § 4 Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die Leichenschau nicht veranlasst,
4. entgegen § 4 Abs. 4 die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
5. als ärztliche Person eine Todesbescheinigung ausstellt, ohne die Leichenschau gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ordnungsgemäß vorgenommen zu haben,
6. der ärztlichen Person entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 keine oder falsche Auskünfte erteilt,
7. als ärztliche Person eine Pflicht entgegen § 6 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
8. eine Leichenöffnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 oder 3 vorliegen,
9. Leichen entgegen § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 transportiert,
10. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB zu erfüllen, eine Leiche beiseite schafft, um sie der Bestattung zu entziehen,
11. entgegen § 14 Abs. 1 eine Leiche bestattet, ohne dass eine Sterbeurkunde oder ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates vorliegt, in dem die Person verstorben ist,
12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,
13. entgegen § 15 Abs. 4 eine Urnenbeisetzung auf See durchführt, ohne als Seebestattungsreederei zugelassen zu sein,
14. als Beauftragte oder Beauftragter einer Seebestattungsreederei einen Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste nicht einhält oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Abs. 5 nicht entsprechen,

15. bei der Beförderung von Leichen ins Ausland zwecks Einäscherung entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,
16. entgegen § 17 Abs. 3 eine Einäscherung durchführt, ohne dass die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Abs. 3 Satz 3 vorliegt,
17. entgegen § 17 Abs. 4 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt,
18. entgegen § 18 Satz 2 den Nachweis über die erfolgte Beisetzung der versiegelten Urne am Bestimmungsort nicht erbringt oder
19. private Bestattungsplätze entgegen § 20 Abs. 3 anlegt, erweitert oder belegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 30
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Abs. 1) die Grundrechte der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 31
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380)[1]), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 21),
2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000)[2]), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
3. die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231)[3]), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), und
4. § 2 Buchst. a der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182)[4]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 18).

(3) Bestehende Friedhöfe in anderer als nach diesem Gesetz zulässiger Trägerschaft genießen Bestandsschutz. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf sie entsprechend anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

[1]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-1
[2]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2128-1-1
[3]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-4-3
[4]) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-1

Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Pinneberg – Wasserwerk Peiner Weg – (Wasserschutzgebietsverordnung Pinneberg Peiner Weg)

Vom 14. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-93

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Peiner Weg der Stadtwerke Pinneberg in der Stadt Pinneberg das Wasserschutzgebiet „Pinneberg Peiner Weg" festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die in die Zonen III A, III B Nord und III B Süd aufgeteilt ist, in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B Nord äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.

   Die Grenze der Zone III B Nord verläuft

   a) im Norden von der Straße „In de Röth" entlang der Bebauungsgrenze zur Straße „Kiebitzgrund" Ecke „Am Sportplatz", weiter durch die Bebauung zum Wendehammer „Grotenfeld", von dort in südliche Richtung schwenkend bis zur Höhe der Straße „Kiebitzgrund", weiter entlang einer Feldgrenze nach Osten bis zur Gemeindegrenze Kummerfeld/Borstel-Hohenraden, dieser in südlicher Richtung bis zur Straße „In de Röth" folgend;

   b) im Osten ausgehend von der Straße „In de Röth" in südlicher Richtung entlang dortiger Feldgrenzen, über den „Borsteler Weg" östlich der Bebauung bis zur Autobahn A 23, diese kreuzend auf Höhe der rückwärtigen Grenzen der nördlich der „Quickborner Straße" belegenen Grundstücke, nach den ersten beiden Grundstücken weiter in südlicher Richtung westlich entlang der Autobahnabfahrt Pinneberg Nord sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlich des „Borsteler Weg" belegenen Grundstücke bis zur Straße „Am Hang";

   c) im Westen ausgehend von der südöstlichen Ecke des Flurstückes 377, Flur 15, Gemarkung Pinneberg, der östlichen Flurstücksgrenze folgend bis auf den „Osterloher Weg", von dort in nordöstlicher Richtung den „Ossenpadd" im nördlichen Drittel kreuzend entlang von Feld- und Flurstücksgrenzen bis zur A 23; diese überquerend und der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze eines Altenheimes folgend, dort die „Bundesstraße" kreuzend in nördlicher Richtung bis zur Straße „in de Röth".

2. Zone III B Nord innere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze der Zone III A.

   Die Grenze der Zone III B Nord verläuft

   im Süden von der Abzweigung der Straße „Am Hang" vom „Borsteler Weg" Grundstücksgrenzen folgend in westlicher Richtung über die „Elmshorner Straße" entlang der südlichen Seite der Straße „Beim Ratsberg"; weiter den Straßen „Ossenpadd" und „Baumschulenweg" bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 279, Flur 15, Gemarkung Pinneberg folgend, dann in westlicher Richtung über die „Helgolandstraße" bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 385/16 und 388/1, weiter in nördlicher Richtung bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 388/6, wieder westlich verschwenkend nördlich der dortigen Sportanlagen den nördlichen Grenzen der Flurstücke 388/6 und 391/2 folgend bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 377 (alle Flurstücke auf Flur 15, Gemarkung Pinneberg);

3. Zone III B Süd äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.

   Die Grenze der Zone III B Süd verläuft

   a) im Osten ausgehend von der „Oeltingsallee" auf Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 29 und 31 durch die Bebauung die „Richard-Köhn-Straße" und den „Bodderbarg" querend in südwestlicher Richtung zur „Immanuel-Kant-Straße", von dort weiter in südwestlicher Richtung über die „Goethestraße" durch die Bebauung unmittelbar westlich der „Herderstraße", dann weiter südwestlich verlaufend den „Thesdorfer Weg" querend entlang der südöstlichen Ecke des „Kiebitzgrund" bis auf den „Heideweg" Höhe „Taubenstraße";

   b) im Süden nordseits entlang des „Heideweg" in westsüdwestlicher Richtung bis auf den „Eggerstedter Weg", diesem zunächst weiter in östlicher Richtung folgend, dann den überwiegenden Teil der südlich belegenen Kleingartenanlage umfassend (Flurstück 32, Flur 1, Gemarkung Pinneberg) wieder auf die Nordseite des „Eggerstedter Weg" verschwenkend und diesem bis zur westlichen Grenze des auf der selben Flur belegenen Flurstückes 12 folgend;

c) im Westen ausgehend von der westlichen Grenze des Flurstückes 12, Flur 1, Gemarkung Pinneberg in östlicher Richtung bis zur Bebauungsgrenze, dann nach Nordnordost verschwenkend durch die Bebauung zur „Aschhooptwiete", diese in Höhe des „Meisenstieg" querend und weiter in nordnordöstlicher Richtung den „Amselstieg" und die „Rabenstraße" kreuzend entlang der östlichen Seite des „Vittelkamp" bis zum „Thesdorfer Weg", von dort dem südlichen Drittel der Straße „Blauer Kamp" folgend nach Nordnordwest verschwenkend durch die Bebauung bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Kirchhofsweg Nr.111.

4. Zone III B Süd innere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze der Zone III A.

Die Grenze der Zone III B Süd verläuft

im Norden vom „Kirchhofsweg" ausgehend durch die Bebauung in östlicher Richtung die Straße „Blauer Kamp" querend zum „Moorkamp", dann in östlicher Richtung auf der Nordseite den Straßen „Moorkamp", „Fischhausener Straße" sowie einem Verbindungsweg zwischen der „Königsberger –" und der „Feldstraße" folgend bis zur „Oeltingsallee" auf Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 29 und 31.

5. Zone III A äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebiets und innere Grenze der Zone III B.

Die Grenze der Zone III A verläuft

a) im Norden ausgehend von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 391/2, Flur 15, Gemarkung Pinneberg in östlicher Richtung südlich entlang des Flurstückes 377 derselben Flur, dann gegenläufig wie unter Nr. 2 beschrieben;

b) im Osten ausgehend von der Straße „Am Hang" Ekke „Borsteler Weg" in südlicher Richtung teilweise durch die Bebauung entlang des „Borsteler Weg", weiter durch die Bebauung zwischen der „Elmshorner Straße" und den Straßen „Friedenstraße" und „Bismarckstraße"; die „Friedrich-Ebert-Straße" kreuzend, der „Bismarckstraße" ostseits folgend bis zum Drosteipark, dann entlang eines zentralen Weges durch den Drosteipark und um die Bebauung bis zum „Drosteiweg"; weiter die „Moltkestraße" kreuzend entlang der rückwärtigen Grenzen der östlich des „von-Ahlefeld-Stieg" belegenen Grundstücke, die „Rockvillestraße" querend entlang eines an der Eisenbahntrasse gelegenen Parkplatzes bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 25/17, Flur 6, Gemarkung Pinneberg, von dort die Gleisanlagen querend in südöstlicher Richtung entlang des Flurstückes 1/16, Flur 5, Gemarkung Pinneberg, dann in südwestlicher Richtung der Straße „An der Mühlenau" nordseitig folgend über die Mühlenau weiter bis zur „Oeltingsallee" in Höhe der Grundstücke mit den Hausnummern 29 und 31;

c) im Süden gegenläufig wie unter Nr. 4 beschrieben;

d) im Westen ausgehend von der südöstlichen Ecke des Grundstückes Kirchhofsweg Nr.111 in nördlicher Richtung entlang des „Wedeler Weg" die Straßenseite auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen den Häusern 57 a und 59 wechselnd, bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 20/2, Flur 2, Gemarkung Pinneberg, weiter der südlichen und westlichen Grenze dieses Flurstückes folgend in nördlicher Richtung die L106 querend, dann dem Verlauf eines etwa 50 m westlich gelegenen Feldweges folgend bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 161/98, Flur 8, Gemarkung Appen, weiter in nördlicher Richtung der westlichen Grenze dieses Flurstückes folgend über die Pinnau hinweg entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 378/20, 378/19, 360/5, 35/7 und 35/6, alle Flur 19, Gemarkung Pinneberg bis zur Südseite der Eisenbahntrasse, diese etwa 160 m westlich auf Höhe der „Industriestraße" querend, dann weiter in nördlicher Richtung westseitig entlang der „Industriestraße" bis zur nördlichen Grenze des Grundstückes mit den Hausnummern 2 bis 4, dieser in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Pinneberg/Prisdorf folgend, weiter entlang der Gemeindegrenze bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 420/3, Flur 15, Gemarkung Pinneberg, dann über die Flurstücke 401/6 und 401/4 derselben Flur hinweg (Grenzverlauf in gerader Flucht von der vorgenannten Flurstücksecke bis zu einem Punkt am südlichen Rand des Weges „Müssentwiete" in einer Entfernung von 95 m östlich der südöstlichen Flurstücksecke des Flurstückes 415/82, Flur 4, Gemarkung Prisdorf), weiter die „Müssentwiete" in senkrechter Flucht querend entlang der südlichen und westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 391/2, Flur 15, Gemarkung Pinneberg bis zu dessen nordwestlicher Ecke.

6. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III A.

Die Grenze der Zone II verläuft entlang der Grenze des Flurstückes 340/6, Flur 19, Gemarkung Pinneberg.

7. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone II.

Die Zone I umfasst die Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen.

Die Brunnen sind auf folgendem Flurstück belegen:

Flurstück 340/6, Flur 19, Gemarkung Pinneberg

Anl. 1

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg,
2. den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Stadt Pinneberg und der Gemeinde Appen,
3. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Pinneberg-Land

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie stickstoffhaltige Mineraldünger. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) N_{min}-Vorrat ist die im Boden verfügbare und während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes pflanzenverfügbar werdende Stickstoffmenge.

(6) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Wechselgrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(7) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

(8) Tiefenumbruch ist das Unterfahren eines mindestens 60 cm tiefen Bodenbereiches.

§ 3
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4
Schutz der Zonen III B

(1) In den Zonen III B ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98 a vom 29. Mai 1999) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,
3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
8. Dauergrünland umzubrechen. Ein Umbruch ist zu genehmigen, wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grünlandnarbe ausscheiden. Der Umbruch darf nur in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April vorgenommen werden. Die umgebrochene Fläche gilt abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 als Dauergrünland,
9. an Dauergrünland eine Nutzungsänderung vorzunehmen. Dies gilt nicht bei Aussaat einer Ganzpflanzensilage mit Grasuntersaat, wenn die Wiederherstellung von Dauergrünland beabsichtigt ist. Eine Nutzungsänderung ist zu genehmigen, wenn sie durch zwingende Gründe geboten ist. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Nutzungsberechtigten der Fläche eine Fortsetzung der bisherigen Nutzung nicht zuzumuten ist,
10. einen Tiefenumbruch vorzunehmen.

(2) In den Zonen III B ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 19 a WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,

3. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
4. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
6. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewikkelballen zu lagern. Ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
7. in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen, einzuarbeiten oder abzulagern. Bei Winterraps und Wintergerste ist die Ausbringung von stickstoffhaltigem Mineraldünger noch bis zum 15. Oktober zulässig. Festmist, ausgenommen Geflügelmist, darf bereits ab dem 1. Dezember wieder ausgebracht werden.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkataster zu erstellen. § 11 VAwS gilt entsprechend.

§ 5
Schutz der Zone III A

(1) In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig,

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
4. Erwerbsgartenbaubetriebe einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
5. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
6. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
7. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
8. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
9. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
11. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III A ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m^3 Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m^3 Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. die in § 4 Abs. 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6
Schutz der Zone II

(1) In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Beweidung durchzuführen,
5. Jauche- und Güllebehälter, Dungstätten oder Gärfuttersilos zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern,
7. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser durchzuleiten,
8. Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern,

9. gesammeltes verunreinigtes Niederschlagswasser zu versickern,
10. Frostschutzberegnungen durchzuführen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuvor Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausgebracht worden sind,
11. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren. Ausgenommen ist der Transport, die oberirdische Lagerung von bis zu 5 m^3 sowie die Verwendung von Heizöl und Dieselkraftstoff für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der Bewohner sowie der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betriebe in der Zone II,
14. Dauergrünland umzubrechen,
15. feste und flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltigen Mineraldünger aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7
Schutz der Zone I

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den §§ 4, 5 und 6 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 8
Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Bei flüssigen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr 60 % und im Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Dabei sind Lagerungsverluste nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235), zu berücksichtigen. Bei der Ausbringung von festen stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern sind im Ausbringungsjahr und im ersten Folgejahr je 30 % sowie im zweiten Folgejahr 20 % des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen.

(2) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

(3) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die zuständige untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeichnung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Unterlagen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde vorzulegen. Anl. 2

§ 9
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen in den Zonen II und III A

(1) Die auf Ackerflächen zulässige Stickstoff-Düngung ist im Ersten Teil der Anlage 3 geregelt. Zu Winterraps und Wintergerste dürfen nach der Ernte im Herbst bis zu 40 kgN/ha ausgebracht werden. Entsprechendes gilt für die Strohdüngung, sofern danach eine Herbstaussaat erfolgt. Zu Winterweizen und Wintertriticale ist eine Düngung im Herbst bis zum 15. September von höchstens 40 kg N/ha nur dann zulässig, wenn der N_{min}-Gehalt in 0 bis 60 cm Bodentiefe nach Ernte der Vorfrucht nicht mehr als 40 kg N/ha beträgt. Eine Stickstoff-Düngung im Herbst ist auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart anzurechnen. Anl. 3

(2) Der Zwischenfruchtanbau ist anzustreben. Eine Stickstoffdüngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung ist im Herbst nicht zulässig. Wird nach der Ernte der Hauptfrucht im Herbst noch eine Bodenbearbeitung vorgenommen, hat noch im Herbst der Anbau einer Haupt- oder Zwischenfrucht zu erfolgen. Eine Bodenbearbeitung ohne unmittelbar nachfolgende Herbstbestellung ist in der Zeit vom 15. September bis zum 30. November unzulässig.

§ 10
Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung
von Grünland und Ackergras
In den Zonen II und III A

(1) Für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes und für den Anbau von Ackergras sind die im Zweiten Teil der Anlage 3 aufgeführten Düngemengen an Gesamtstickstoff zulässig.

(2) Zum Umbruch von Dauer- und Wechselgrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden. § 8 bleibt unberührt. Aus dem Umbruch von Dauergrünland sind für die Folgekulturen:

1. im Jahr des Umbruchs = 60 kg N/ha
2. im Folgejahr = 40 kg N/ha
3. im 2. Folgejahr nach Dauergrünland = 30 kg N/ha

anzurechnen. Aus dem Umbruch von Wechselgrünland ist für die Folgekultur eine Stickstoffnachlieferung von 40 kg N/ha anzurechnen. Zusätzlich anzurechnen für die Folgekultur ist eine zum Umbruch ausgebrachte Düngemenge (Satz 1).

§ 11
Erwerbsgartenbau

Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnereikulturen genutzt werden, sind § 8 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 1 bis 4 nicht anzuwenden.

Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Formblattes eine Quartier-Datei zu fertigen. § 8 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Anl. 4

§ 12
Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, so entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 9 bleibt unberührt. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13
Ausnahmen

Die untere Wasserbehörde des Kreises Pinneberg kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 und § 10 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 12 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war.

§ 14
Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,
2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, so haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 12 vornimmt,
2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5, § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 und 4 verbotene Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 13 vornimmt oder
3. die gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 einzuhaltenden Grenzwerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen überschreitet.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 kein Anlagenkataster erstellt,
2. der Vorschrift des § 8 Abs. 3 oder § 11 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 nicht fristgemäß eine Folgefrucht oder -kultur anbaut.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 16
Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 19 Abs. 4 WHG, § 104 Abs. 5 LWG) die Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten vom 4. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Januar 2005

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Anlage 1

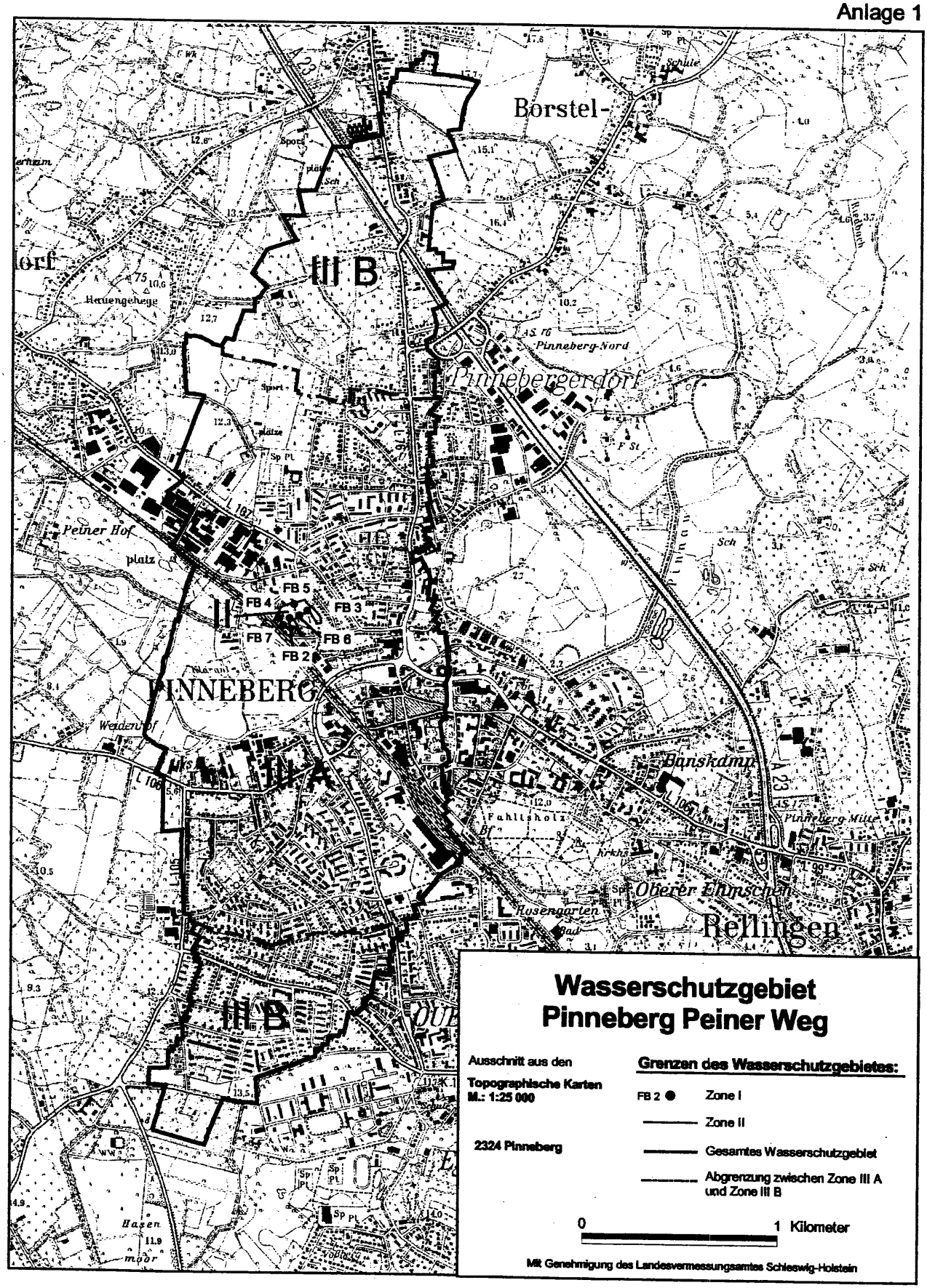

Wasserschutzgebiet Pinneberg Peiner Weg

Ausschnitt aus den

Topographische Karten
M.: 1:25 000

2324 Pinneberg

Grenzen des Wasserschutzgebietes:

FB 2 ● Zone I

——— Zone II

——— Gesamtes Wasserschutzgebiet

——— Abgrenzung zwischen Zone III A und Zone III B

0 ——— 1 Kilometer

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Anlage 2, Seite 1
WSG-VO Pinneberg Peiner Weg

Betrieb: **Erntejahr:**

Wasserschutzgebiet Pinneberg Peiner Weg
Zone:

Einzelschlagaufzeichnung für die Acker- und Grünlandnutzung

Schlagname:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Nettofläche: ha
Kulturart:	Bodenart:	Humus:	Bodenzahl/Grünlandgrundzahl:	
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Durchschnittsertrag d. letzten beiden Ernten der Kulturart:		dt/ha

Stickstoffbedarf (zulässige Stickstoff-Düngemenge gem. Anlage 3)

Ackernutzung:	N-Gehalt Kulturart .....kg N/dt	x Ertrag ..... dt/ha	+ Zuschlag (25kg N/ha; bei Raps : 40kg N/ha) =	kg N/ha
Grünland:	**Schnittnutzung** 2,5 kg N/dt TM	x Ertrag ..... dt TM/ha +	..... kg N/ha für Restweidenutzung	kg N/ha
abzüglich Stickstoff-Nachlieferung aus :		-organischer Düngung		kg N/ha
		-Grünlandumbruch (Umbruchjahr):		kg N/ha
abzüglich N_{min}-Vorrat im Boden:		-Stickstofflieferung aus der Vorfrucht		kg N/ha
		-Kulturartspezifische Stickstoff-Aneignung		kg N/ha
Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG (organisch und mineralisch):				**kg N/ha**

Organische Düngung (Acker/Grünland)

Datum	Düngerart (kg N/ dt;m³)	Düngermenge (m3 bzw. dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.Herbst-Düngung*			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha

Mineralische Düngung (Acker/Grünland)

Datum	Düngerart	Düngermenge (dt/ha)	anrechenbare Stickstoffdüngemenge
1.Herbst-Düngung**			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha
			kg N/ha

Gesamtdüngemenge (organisch+mineralisch):	kg N/ha

Hinweis: *N-Anrechnung bei organischen Düngern: (flüssige D.: 60% (Herbst) + 20% (Frühjahr) = 80%; feste D.: 30% (Herbst) + 30% (Frühjahr) = 60%); **mineralische Dünger 100%

Anlage 2, Seite 2
WSG-VO Pinneberg Peiner Weg

Betrieb: **Erntejahr:**

Wasserschutzgebiet Pinneberg Peiner Weg
Zone:

Einzelschlagaufzeichnung für die Acker- und Grünlandnutzung

Schlagname:	Nettofläche ha	Kulturart

Stickstoffentzug

Erntemengen/ -entzüge Ackernutzung	**Abfuhr Stroh/ Blatt** ○ Ja ○ Nein	
Korn / Rübe / Knolle (FM; TM bei Silomais) Gesamtertrag/Schlag dt	Stickstoffgehalt der Kulturart mit Stroh bzw. Blatt gemäß Anlage 3, Dritter Teil	**Stickstoffentzug durch Ernte**
Ertrag pro ha	x kg N/dt	= **kg N/ha**

Erntemengen/ -entzüge Grünlandnutzung			
Grünlandschnitt	Ertrag/Schlag	Ertrag dt TM/ha	Stickstoffentzug
1. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
2. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
3. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
4. Schnitt			x kg N/dt TM kg N/ha
Gesamtertrag	dt TM	dt/ha	kg N/ha

Schlagbezogene Stickstoffbilanz

Gesamtdüngemenge (organisch+mineralisch; s. Seite 1)	kg N/ha
+ Summe der Nachlieferungen (organ. Düng., Grünlandumbruch, N_{min}-Vorrat Boden; s. Seite 1)	kg N/ha
- Stickstoffentzug durch Ernte (Acker- bzw. Grünlandnutzung, s. oben.)	kg N/ha
- Stickstoff-Zuschlag (25 kg N/ha bzw. 40 kg N/ha bei Raps)	kg N/ha
- Stickstoff-Düngung Restweidenutzung	kg N/ha
= Stickstoff-Bilanzsaldo je ha	**kg N/ha**

Eingesetzte Pflanzenschutzmittel bzw. Grünlandumbruch

Datum	**Maßnahme gegen**	**Wirkstoff und Handelsname**	**Aufwandmenge (kg/ha)**

Anlage 3, Seite 1
WSG-VO Pinneberg Peiner Weg

Erster Teil
Zulässige Stickstoffdüngung
auf Ackerflächen

Berechnung des Stickstoffbedarfs der Ackerkulturarten im WSG:

Stickstoffbedarf = N-Gehalt (kgN/dt) x Ertrag (dt/ha) + Zuschlag (25 kgN/ha; bei Raps: 40 kgN/ha))

N-Gehalt :	Stickstoffgehalt der Kulturart gemäß der Tabelle über Stickstoffgehalte pflanzlicher Produkte im Dritten Teil der Anlage 3.
Ertrag:	Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag der Kulturart.
Zuschlag:	Zuschlag für nicht erntefähige Restpflanze sowie Stickstoffimmobilisierung

Ermittlung der zulässigen Stickstoff-Düngemenge im Ackerbau

Es ergibt sich - außer bei Leguminosen - für die jeweils zulässige und aufzubringende Stickstoff-Düngemenge die folgende Rechnung. Bezugsgröße ist jeweils kg N/ha.

Stickstoffbedarf der Kulturart
- **Stickstoffnachlieferung aus organ. Dünger (§ 8 Abs.1)**
- **Stickstoffnachlieferung aus Grünlandumbruch (§ 10 Abs. 2)**
- **N_{min}-Vorrat im Boden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Düngeverordnung)***

= Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG

Bei Leguminosen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen, Klee) beträgt die zulässige Stickstoff-Düngemenge höchstens 30 kg N/ha.

* Nach Vorgabe der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Behörde.

Zweiter Teil
Zulässige Stickstoffdüngung für Grünland und Ackergras

Die nachfolgend genannten Höchstmengen für die Stickstoffdüngung gelten je Hektar und Jahr.

- **Weide** (Stand-, Umtriebs-, Portionsweide): 140 kg N
- **Weide auf Moorböden** (§ 8 Abs. 2) 100 kg N

- **Wiese, Ackergras**: Zulässige Stickstoffdüngemenge: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag** (dtTM/ha)

- **Mähweide**: Zulässige Stickstoffdüngemenge:
  Anteil zur Schnittnutzung: 2,5 kgN/dtTM* x Ertrag pro Schnitt*** (dtTM/ha)

Anteil zur Restweidenutzung		
	Weide	**Weide auf Moorböden**
nach 1. Schnitt	**90 kg N**	**65 kg N bis zum 30. Juni**
nach 2. Schnitt	**50 kg N**	**0 kgN**
nach 3. Schnitt	**20 kg N**	**0 kgN**
nach 4. Schnitt	**0 kg N**	**0 kgN**

* TM: Trockenmasse
** Ertrag: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag (Schätzungen sind zulässig).
*** Ertrag pro Schnitt: Vom derzeitigen Nutzungsberechtigten bei einer der letzten beiden Ernten auf dem Schlag erzielter Ertrag pro Schnitt (Schätzungen sind zulässig).

Dritter Teil
Stickstoffgehalte der Kulturarten

Der Dritte Teil der Anlage 3 ist bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Wasserbehörde, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.

Anlage 4, Seite 1
WSG-VO Pinneberg Peiner Weg

Quartier-Datei

Quartier-Bezeichnung:			**Eigenland/Pacht:**	**Düngung Freiland**
Breite x Länge:.....m	Labor:		Bodenart:	Volumengewicht:
Gesamtgröße:.....ha	Methode:		Humus (%):	

Kulturjahr	Kultur (mit Reihenabstand)	Bodenuntersuchungen		Organ. Düngung		Mineralische Düngung		Ausbringung
		Datum	kg/ha N_{min}	Stallmist dt/ha, Gründüngung, dt/ha	kgN/ha	Gabe dt/ha	kgN/ha	Termin Bemerkung

Anlage 4, Seite 2
WSG-VO Pinneberg Peiner Weg

Quartier-Datei

Jahr:

Quartier-Bezeichnung:			Größe:		**Pflanzenschutz**	
Kultur	Datum	Maßnahme gegen	Präparat (Handelsname)	Aufwandmenge in kg je ha oder l je ha (%)	Ausbringungsart /-gerät	Bemerkungen
					Unkrautbekämpfung	

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes*)

Vom 18. Januar 2005

Anl.

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) wird nachstehend der Wortlaut des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der nunmehr seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. April 1957 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die am 31. Dezember 1977 durch das Landesbesoldungsanpassungsgesetz vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) in Kraft getretene Neufassung des Gesetzes,
2. den am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Artikel II des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1980 (Haushaltsgesetz 1980) vom 14. Dezember 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 512)
3. den am 1. Juni 1983 in Kraft getretenen Artikel 3 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden vom 22. Juni 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 354)
4. das am 1. März 1985 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 11. Februar 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 76)
5. das am 1. Oktober 1985 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 229)
6. den am 1. Mai 1987 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Hochschulrechts an das Hochschulrahmengesetz vom 30. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 161)
7. den am 22. Februar 1990 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulrechts vom 13. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)
8. das am 1. Januar 1991 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 2)
9. den am 25. Februar 1994 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung von Hochschulen vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)
10. den am 1. April 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 11. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 138)
11. den am 16. Dezember 1994 in Kraft getretenen Artikel 49 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527)
12. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel VII des Haushaltsbegleitgesetzes 1995 vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 569)
13. das am 29. März 1996 und teilweise am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 1. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 286)
14. die am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 67 und 68 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)
15. den am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Artikel III des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans 1997 (Haushaltsgesetz 1997) vom 11. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 111)
16. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Neuordnung oberer und unterer Landesbehörden (Behördenstrukturanpassungsgesetz – BAG) vom 12. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 471)
17. den am 1. März 1998 in Kraft getretenen Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 1998 vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37)
18. den am 30. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)
19. den am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Artikel 63 Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503)
20. den am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen § 8 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557)
21. den am 25. Juni 2004 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165)

*) Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 23. Dezember 1977, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1

22. den teils am 24. Dezember 2004, teils am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)

Kiel, 18. Januar 2005

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Anlage

Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2005

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt in Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften für die Besoldung

1. der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes,
2. der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter und
3. der Beamtinnen und Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der in Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit dies in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes bestimmt ist.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
2. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2
Landesbesoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B, deren Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richten sich nach der Anlage 1 – Landesbesoldungsordnungen –. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die durch Fußnoten in den Landesbesoldungsordnungen A und B (Anlage 1) ausgewiesenen Amtszulagen nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 3
Anrechnungsbetrag für Beamtinnen und Beamte in Gemeinschaftsunterkünften

Bei ledigen Beamtinnen und Beamten, die aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften leben und die keinen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes haben, wird abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Betrag in Höhe von 75 % des jeweiligen Anrechnungsbetrages nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Grundgehalt angerechnet.

§ 4
Aufwandsentschädigungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Beamtinnen und Beamten der in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren zu bestimmen, wer Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten kann, und dabei Höchstgrenzen festzulegen. Diese Vorschriften dürfen von den für die Beamtinnen und Beamten des Landes im Haushaltsplan erfassten Regelungen nur abweichen, wenn dies wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse sachlich notwendig ist.

§ 5
Sonstige Geldzuwendungen

(1) Neben der Besoldung und neben Aufwandsentschädigung dürfen die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren sonstige Geldzuwendungen an ihre Beamtinnen und Beamten nur nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewähren. Sonstige Geldzuwendungen sind alle Zuwendungen in Geld und geldwerte Leistungen, die die Beamtinnen und Beamten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn erhalten. Die Vorschrift gilt für die in Satz 1 genannten Dienstherrn entsprechend, soweit sie als Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes Leistungen gewähren, wenn die Leistung nicht auf Grund einer tarifvertraglichen Regelung zwischen dem zuständigen Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften oder einer von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder vom Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein allgemein zugelassenen Regelung gewährt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungen sowie deren Verbände, soweit sie sonstige Geldzuwendungen aus Gründen ihrer Stellung im Wettbewerb gewähren.

§ 6
Anrechnung von Sachbezügen

Das Nähere über die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium, oder, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Landesbehörden betroffen ist, das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verwaltungsvorschriften. § 52 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) bleibt unberührt.

§ 7
Einweisung in eine Planstelle, Ausweisung von Planstellen

(1) § 49 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung gilt für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren entsprechend.

(2) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen für Beamtinnen und Beamte dürfen, soweit das dienstliche Bedürfnis es zulässt, auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn besetzt werden. Abweichend hiervon können Planstellen des Eingangsamtes einer Laufbahn auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn sie in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt werden oder sich darin zu bewähren haben.

§ 8
Verwendung der Amtsbezeichnungen „Direktorin, Direktor, Professorin und Professor"

Das Institut für Weltwirtschaft ist eine Einrichtung im Sinne der Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.

§ 9
Besondere Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

(1) Die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung haben bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsmäßig Angestellten

1. den Rahmen des Bundes- und Landesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten und
2. alle sonstigen Geldzuwendungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind jeweils einer oder mehreren Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B unter Beachtung des Artikels VIII § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) zuzuordnen. Der Zuordnungsrahmen ergibt sich für die Krankenkassen aus Artikel VIII § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel VIII § 1 Abs. 3, für die Landesverbände der Krankenkassen aus Artikel VIII § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel VIII § 2 Abs. 2 und für den Gemeindeunfallversicherungsverband aus Artikel VIII § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel VIII § 2 Abs. 5 des genannten Gesetzes.

(3) Die nach § 4 erlassene Verordnung gilt entsprechend.

§ 10
Zuständigkeitsregelungen

(1) – gestrichen –

(2) Über die Beifügung von Zusätzen zu Grundamtsbezeichnungen nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet für die Beamtinnen und Beamten des Landes die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident. Für die in § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienstherren gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes festgelegten Zusätze entsprechend, soweit nicht das Finanzministerium im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde Ausnahmen zulässt.

Abschnitt II
Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung W

§ 11
Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Rektorinnen und Rektoren einer staatlichen Hochschule werden der Besoldungsgruppen W 3 zugeordnet. Der Amtsbezeichnung ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an staatlichen Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugeordnet.[1])

[1]) Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe C 4 auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 und Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen.

(3) Der Anteil der W 3-Stellen beträgt an einer staatlichen Fachhochschule höchstens 25 %, an der Muthesius Kunsthochschule höchstens 40 %, an einer Universität und an der Musikhochschule Lübeck höchstens 60 % der Gesamtzahl der W 2 und W 3-Stellen.

§ 12
Grundsätze zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Diese Bezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.[1])

[1]) Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) können Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die bis zum 31. Dezember 2009 einen Antrag auf Überführung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 stellen, aus diesem Anlass ein Berufungs- und Bleibeleistungsbezug gewährt werden. Dies gilt auch für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen, die nach Auslaufen einer befristeten C 2 – Professur in ein W 2 – Professur auf Lebenszeit übernommen werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag aus dem bisherigen C 2 – Grundgehaltssatz und dem W 2 – Grundgehaltssatz nicht übersteigen.

(2) Für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden müssen, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge

unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche besondere Leistungsbezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls auszustatten. In der Verordnung nach § 15 kann bestimmt werden, dass besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(3) Befristet gewährte und jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogene Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen wird der für die Beamtin oder den Beamten günstigste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(4) Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können über das in § 33 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesbesoldungsgesetzes und in Absatz 3 genannte Maß hinaus bis zur Höhe von 80 % des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit unter Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Sonderzuschüsse nach Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung nach Maßgabe des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2000 vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) der in Absatz 2 Satz 2 dieser Vorbemerkung definierte Gesamtbetrag der Sonderzuschüsse am 31. Dezember 2004, unter Berücksichtigung der weiteren Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, nicht überschritten wird.

(5) Leiterinnen und Leitern sowie sonstigen Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 13
Grundsätze zum Besoldungsdurchschnitt

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Fachhochschulbereich auf 59.808 EUR, im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 66.812 EUR festgestellt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann jährlich um durchschnittlich 2 %, insgesamt höchstens um bis zu 10 % überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Hauhaltsmittel bereitgestellt sind.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium setzt den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnimmt, fest. Es gibt den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, Überschreitungen nach Absatz 2, Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Veränderungen der Stellenstruktur nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt. Die Festsetzung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium.

§ 14
Forschungs- und Lehrzulagen

Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen des Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich 100 % des Jahresgrundgehalts nicht überschreiten.

§ 15
Verordnungsermächtigungen

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungswesen zuständigen Ministerium die Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge nach § 12 sowie die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 14 durch Verordnung zu regeln und dabei insbesondere Regelungen über

1. die zuständigen Stellen und das Verfahren;
2. die Voraussetzungen für die Gewährung,
3. die Höhe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs- und Lehrzulagen,
4. die Teilnahme von Leistungsbezügen nach § 12 Abs. 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes,
5. die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Rahmen des § 12 Abs. 3 und 4,
6. die Kriterien für besondere Leistungen nach § 12 Abs. 2 und
7. die Verpflichtung der Hochschulen, über gewährte Leistungsbezüge und die Zulagen nach § 14 jährlich zu berichten

zu treffen. Die Aufgaben können auf die Hochschulen zur Regelung durch Satzung übertragen werden.

Abschnitt III
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, denen nach der bis zum 19. Februar 1973 geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 168,50 DM zusteht, behalten diese.

Anlage
(zu § 2)

Landesbesoldungsordnungen A und B[1])
Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt. Sie dürfen den Beamtinnen und Beamten nicht mehr verliehen werden. Artikel IX § 4 Abs. 5 Satz 4 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern gilt entsprechend.

2. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge. Erhöhen sich in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachte Zulagen auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung, gilt diese Erhöhung auch für entsprechende Zulagen nach der Landesbesoldungsordnung A. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die sich hiernach ergebende Höhe der Zulagen bekannt zugeben.

3. Den Beamtinnen und Beamten, deren Amtsbezeichnung sich durch Überleitung ändert, kann auf Antrag durch die oberste Dienstbehörde gestattet werden, für ihre Person ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterhin zu führen, sofern diese auf eine deutlich erkennbare Heraushebung hinweist, die mit der neuen Amtsbezeichnung nicht verbunden ist.

4. Die Ämter für Lehrkräfte einschließlich der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Ordnung der Lehrerlaufbahnen auch für Lehrkräfte im Schulaufsichts- und -verwaltungsdienst und in Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung verwendet werden. Das gilt auch für die in der Bundesbesoldungsordnung A geregelten Ämter.

5. Die Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen werden entsprechend der sich für die jeweilige Hochschule ergebenden Messzahl eingruppiert. Messzahl ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester vollimmatrikulierten Studierenden; bei im Aufbau befindlichen Hochschulen kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden. Die Eingruppierung wird während der Amtszeit nicht verändert. Den Amtsbezeichnungen der Kanzlerinnen und Kanzler ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.[2])

[1]) Artikel 2 des Landesbesoldungsanpassungsgesetzes vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) gilt für die danach in das neue Recht übergeleiteten Beamtinnen und Beamten fort.

[2]) Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) finden für Kanzlerinnen und Kanzler von staatlichen Hochschulen, die am 31. Dezember 2004 im Amt befindlich waren, die bis dahin geltenden Vorschriften für die laufende Amtszeit weiter Anwendung.

Landesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Besoldungsgruppe 3

Besoldungsgruppe 4

Besoldungsgruppe 5

Vollziehungsassistentin oder Vollziehungsassistent

Besoldungsgruppe 6

Vollziehungssekretärin oder Vollziehungssekretär

Besoldungsgruppe 7

Vollziehungsobersekretärin oder Vollziehungsobersekretär

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 9

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrerin oder Fachlehrer

– soweit eine abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung nicht gefordert oder nicht nachgewiesen wird[1])

[1]) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe 11

Fachlehrerin oder Fachlehrer

– soweit eine abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung nicht gefordert oder nicht nachgewiesen wird –[1])

[1]) In diese Besoldungsgruppe können nur Beamtinnen und Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige Lehrtätigkeit oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung mindestens in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe 12

Rektorin oder Rektor

– als Leiterin oder Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern –[1])[2])

[1]) Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 12, Fußnote 8)); diese wird nach 10-jährigem Bezug beim Verbleiben in dieser Besoldungsgruppe auch nach Beendigung der zulagenberechtigenden Verwendung gewährt.

[2]) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.

Besoldungsgruppe 13

Berufsschuloberlehrerin oder Berufsschuloberlehrer[1])

Fachschuloberlehrerin oder Fachschuloberlehrer[1])

Konrektorin oder Konrektor

– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –[2])

– als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –[6])
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –[2])[6])
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –[2])
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –[2])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schulartleiterin oder eines Schulartleiters der Schulart Hauptschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –

Lehrerin oder Lehrer im Justizvollzugsdienst[4])

Polizeischuloberlehrerin oder Polizeischuloberlehrer[5])

Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[2])

Rektorin oder Rektor

- einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –[8]);

Sonderschullehrerin oder Sonderschullehrer

Studienrätin oder Studienrat

- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule –
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars –[7])
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen –[7])

Studienrätin oder Studienrat an einer Fachhochschule

Zweite Konrektorin oder Zweiter Konrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

[1]) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Lehrerlaufbahnverordnung; das Amt gehört der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes an.

[2]) Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 13, Fußnote 7)).

[3]) – gestrichen –

[4]) Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.

[5]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

[6]) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.

[7]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

[8]) Die Amtsbezeichnung des BBesG ist nicht mehr zu verwenden.

Besoldungsgruppe 14

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat

- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars –[3])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars –[2])[4])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen –[3])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen –[2])[4])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Sonderpädagogik –[2])[5])
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars –[4])
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen –[4])
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Sonderpädagogik –[5])

Oberstudienrätin oder Oberstudienrat an einer Fachhochschule

Polizeischulkonrektorin oder Polizeischulkonrektor

Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –[6])

- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –[2][6]
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –[2]
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –[2]
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Schulartleiterin oder eines Schulartleiters der Schulart Realschule an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –

Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[2]
- einer selbständigen Abendrealschule mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern –
- einer selbständigen Abendrealschule mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern –[2]
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern –[2]

Rektorin oder Rektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2]
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2]

Rektorin oder Rektor im Justizvollzugsdienst[7]

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –[8]
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –[2][8]
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Sonderschule mit Heim –[2]

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit bis zu 90 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern –[8]
- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 90 bis zu 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 60 bis zu 120 Schülerinnen und Schülern –[2][8]

Zweite Realschulkonrektorin oder Zweiter Realschulkonrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –

Zweite Sonderschulkonrektorin oder Zweiter Sonderschulkonrektor

- als Koordinatorin oder Koordinator für den Krankenhausunterricht in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt, wenn mehr als fünf Stellen zu koordinieren sind –
- einer Sonderschule mit Heim und mit mehr als 90 Schülerinnen und Schülern –[8]
- einer Sonderschule für Sehbehinderte mit mehr als 150 Schülerinnen und Schülern –[8]
- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 270 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschülerinnen und -schüler mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –[8]

---

[2]) Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes. Gr. A 14 Fußnote 5)).

[3]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

[4]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.

[5]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.

[6]) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.

[7]) Erhält eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nr. 12 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz.

[8]) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.

Besoldungsgruppe 15

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000

Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen obersten Landesbehörde

Polizeischulrektorin oder Polizeischulrektor

Realschulrektorin oder Realschulrektor

- einer mit einer Grundschule, einer Grund- und Hauptschule oder einer Hauptschule verbundenen voll ausgebauten Realschule bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- einer selbständigen Abendrealschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern

Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene –[2])

Sonderschulrektorin oder Sonderschulrektor

- einer Sonderschule für Lernbehinderte (Förderschule) mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern –[5])
- einer Sonderschule mit Heim –

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –[4])[5])
- an einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben –
- an einer Hochschule –
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als der/die ständige Vertreter/-in des Leiters/der Leiterin einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –[2])
- als Koordinator/-in für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülerinnen und Schülern –[6])
- als Koordinatorin oder Koordinator für schulfachliche Aufgaben an einer Gesamtschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern –[2])[6])
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als Stufenleiterin oder Stufenleiter an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –[2])
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –
- als Schulartleiterin oder Schulartleiter der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –[2])
- als Leiterin oder Leiter der gymnasialen Oberstufe an einer Gesamtschule mit den Jahrgängen 11 bis 13 –
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Stufenleiterin oder eines Stufenleiters an einer Integrierten Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Stufe –
- als die ständige Vertreterin einer Schulartleiterin oder eines Schulartleiters der Schulart Gymnasium an einer Kooperativen Gesamtschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern in der Schulart –
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Grund- und Hauptschulen eines Regionalseminars –[7])
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Realschulen eines Regionalseminars –[8])
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Gesamtschulen –[9])
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Sonderpädagogik –[10])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Leiters der Abteilung Gymnasien eines Regionalseminars – [2])[11])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für Gesamtschulen –[2])[11])
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landesseminars für berufsbildende Schulen[2])[11])
- als Studienleiterin oder Studienleiter der Abteilung Gymnasien eines Regionalseminars –[11])
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für Gesamtschulen –[11])
- als Studienleiterin oder Studienleiter des Landesseminars für berufsbildende Schulen –[11])

Studiendirektorin oder Studiendirektor an einer Fachhochschule

---

[1]) – gestrichen –
[2]) Erhält eine Amtszulage von 191,48 €.
[3]) – gestrichen –
[4]) Erhält eine Amtszulage entsprechend der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz (dort Bes.Gr. A 15 Fußnote 7)).
[5]) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der Sonderschule und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt.
[6]) Bei weniger als fünf Zügen nur, wenn zwei Stufenleitungen in der Sekundarstufe I vorhanden sind.
[7]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.
[8]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen.
[9]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen.
[10]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen.
[11]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.

Besoldungsgruppe 16

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000

Direktorin oder Direktor des Landesamts für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor

- als Leiterin oder Leiter einer Gehörlosen- oder Schwerhörigenschule mit Heim und mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –
- an einer Hochschule –

- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- als Leiterin oder Leiter der Abteilung Gymnasien eines Regionalseminars –[1])
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für Gesamtschulen –[1])
- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars für berufsbildende Schulen –[1])
- als Dezernentin oder Dezernent der Zentrale des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule –,

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

[1]) Nur für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen.

Landesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

Besoldungsgruppe 2

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 4001 bis 6000

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor des Landesamts für Natur und Umwelt

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Ostholstein[1])

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitssicherheit

[1]) Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren.

Besoldungsgruppe 3

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von 6001 bis 10.000

Direktorin oder Direktor des Landesbesoldungsamts

Direktorin oder Direktor des Landeskriminalamts

Direktorin oder Direktor des Landesvermessungsamts

Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste

Rektorin oder Rektor der Verwaltungsfachhochschule, wenn sie oder er zugleich die Geschäfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung führt

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4

Landespolizeidirektorin oder Landespolizeidirektor

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Besoldungsgruppe 4

Kanzlerin oder Kanzler einer Hochschule mit einer Messzahl von mehr als 10.000

Direktorin oder Direktor des Landesamts für Straßenbau und Verkehr

Direktorin oder Direktor des Landesamts für Natur und Umwelt

Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Lübeck, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Leitende Ministerialrätin oder Leitender Ministerialrat

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter und Mitglied des Landesrechnungshofs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5 –

Besoldungsgruppe 5

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent

- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter und Mitglied des Landesrechnungshofs, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 –
- als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz –

Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten

Besoldungsgruppe 6

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5

Besoldungsgruppe 7

Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter, soweit Vertreterin oder Vertreter der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei oder der Amtschefin oder des Amtschefs einer obersten Landesbehörde

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe 8

Besoldungsgruppe 9

Direktorin oder Direktor des Landtages

Besoldungsgruppe 10

Präsidentin oder Präsident des Landesrechnungshofs

Staatssekretärin oder Staatssekretär

Besoldungsgruppe 11

Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 6

Löschmeisterin oder Löschmeister[1])

Präparatorin oder Präparator

Besoldungsgruppe 9

Lehrwerkmeisterin oder Lehrwerkmeister an einer Berufsschule[2])

Besoldungsgruppe 13

Hauptlehrerin oder Hauptlehrer, soweit nicht Schulleiterin oder Schulleiter oder an einem Realschulzug (Aufbauzug)

Konrektorin oder Konrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Grund- oder Hauptschule mit mindestens 8 Klassen

Kreisforstmeisterin oder Kreisforstmeister

Polizeischulhauptlehrerin oder Polizeischulhauptlehrer

Städtische Forstmeisterin oder Städtischer Forstmeister

Besoldungsgruppe 14

Kanzlerin oder Kanzler an einer Fachhochschule, soweit nicht in einer anderen Besoldungsgruppe

Kanzlerin oder Kanzler der Universität Flensburg

Kanzlerin oder Kanzler der Musikhochschule Lübeck

Oberverwaltungsrätin oder Oberverwaltungsrat

Realschulkonrektorin oder Realschulkonrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Realschule

Rektorin oder Rektor, soweit nicht Leiterin oder Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen

Sonderschulkonrektorin oder Sonderschulkonrektor, soweit nicht ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors einer Sonderschule

Besoldungsgruppe 15

Studiendirektorin oder Studiendirektor

- als Leiterin oder Leiter der Landesbildstelle des Landesinstituts für Praxis und Theorie der Schule –

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschulen Flensburg und Lübeck

Stellvertretende Direktorin oder Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheimes[3])

Besoldungsgruppe 16

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2

Kanzlerin oder Kanzler der Medizinischen Universität zu Lübeck

Kanzlerin oder Kanzler der Fachhochschule Kiel

Direktorin oder Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule mit Heim

Direktorin oder Direktor einer Ingenieurschule

Oberschulrätin oder Oberschulrat

Oberseefahrtschuldirektorin oder Oberseefahrtschuldirektor

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl bis 1000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz,

Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung

Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor des Zweckverbandes Verband Kieler Umland[4])

Besoldungsgruppe B 3

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 1001 bis 2000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz
- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor der Fachhochschule Westküste

Direktorin oder Direktor des Pflanzenschutzamtes

Landesmuseumsdirektorin oder Landesmuseumsdirektor

Besoldungsgruppe B 4

Kanzlerin oder Kanzler der Universität Kiel

Rektorin oder Rektor

- als hauptberufliche Rektorin oder hauptberuflicher Rektor einer Hochschule mit einer Messzahl von 2001 bis 4000 gemäß Nummer 20 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

Besoldungsgruppe B 6

Landesschuldirektorin oder Landesschuldirektor

Besoldungsgruppe B 7

Rektorin oder Rektor der Universität Kiel [5])

---

[1]) Erhält eine Amtszulage von 44,48 €. Daneben wird eine Stellenzulage nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 22. März 1971 (BGBl. I S. 208) nicht gewährt.

[2]) Das Amt gehört der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes an.

[3]) Erhält eine Amtszulage von 61,68 €.

[4]) Nach Ablauf einer Amtszeit als bestellte Verbandsdirektorin oder als bestellter Verbandsdirektor von sechs Jahren.

[5]) Beamtinnen und Beamte, die bis zu ihrer Wahl zur Rektorin oder zum Rektor als Professorin oder Professor der Besoldungsgruppe C 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlags und der Zuschüsse nach Nummer 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag der Beamtin oder des Beamten und dem Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlages und der Zuschüsse, das ihr oder ihm in ihrem oder seinem bisherigen Amt zugestanden hätte, gewährt. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts, des Ortszuschlages oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.

Landesverordnung zur Änderung der Juristenausbildungsverordnung*)

Vom 19. Januar 2005

Aufgrund des § 14 des Juristenausbildungsgesetzes vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Juristenausbildungsverordnung vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 werden die Worte „bis zu einer" durch die Worte „für eine" ersetzt.

   b) In Absatz 5 werden die Worte „bis zu einer" durch die Worte „für eine" ersetzt.

   c) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

   „(10) Hat eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden, so schließt sich unter Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Ergänzungsvorbereitungsdienst an. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, dessen Dauer bis zu sechs Monaten betragen kann. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen. Die schriftlichen Leistungen der Wiederholungsprüfung sind im ersten Prüfungstermin nach Abschluss des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu erbringen.

   (11) Auf Antrag der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abgesehen werden. Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichtes. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet in diesem Fall mit Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis aus. Sie oder er muss ihre oder seine Vorstellung zur Ableistung der Wiederholungsprüfung spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes beantragen."

2. In § 33 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Oberlandesgerichtes" durch das Wort „Landgerichtes" ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann anordnen, dass die gesamte oder ein Teil der Arbeitsgemeinschaft als Blockunterricht innerhalb des ersten Monates in der jeweiligen Station ausgestaltet wird, es sei denn, in der betreffenden Station ist zwingend ein Einführungslehrgang vorgesehen."

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die für die jeweiligen Stationen zuständigen Ausbildungsleitungen stellen hierfür geeignete Klausursachverhalte zur Verfügung und schlagen die Leiterinnen und Leiter dieser Kurse vor."

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bestellt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaft 1. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichtes bestellt die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse sowie der Arbeitsgemeinschaften 2, 4 und 5, es sei denn, der Klausurenkurs oder die Arbeitsgemeinschaft wird vom Oberlandesgericht ausgerichtet. In diesen Fällen erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Sie werden für die Arbeitsgemeinschaft 4 vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagen. Das für Inneres zuständige Ministerium bestellt die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft 3. Die Arbeitsgemeinschaften leitet in der Regel eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Juristin oder ein Jurist des höheren Dienstes, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Die Bestellung gilt regelmäßig für vier Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Artikel 2
Übergangsvorschriften

(1) Auf Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c die Vorschriften der Juristenausbildungsverordnung vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 88) in ihrer bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(2) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, deren Ausbildung sich durch Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, können auf Antrag bei dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes

*) Ändert LVO vom 19. März 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 301-11-2

auch über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ihre Prüfung nach den Vorschriften der Juristenausbildungsverordnung in ihrer bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ablegen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972 (Anlage zum Gesetz vom 17. Dezember 2004, GVOBl. Schl.-H. S. 492) in Kraft tritt. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Januar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

Bekanntmachung
über die Eintragung der „HSH Nordbank AG" in die Handelsregister in Hamburg und Kiel
Vom 28. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-4-1

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird bekannt gemacht, dass die „HSH Nordbank AG" am 2. Juni 2003 in die Handelsregister in Hamburg und Kiel eingetragen wurde und damit die Artikel 8 Nr. 10,11,13 bis 15 und Artikel 9 in Kraft getreten sind.

Kiel, 28. Januar 2005

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landespressegesetzes*)

Vom 31. Januar 2005

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 3) wird nachstehend der Wortlaut des Landespressegesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

Anl.

Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. das am 1. August 1964 in Kraft getretene Gesetz vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 71),
2. den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 22 des Gesetzes vom 24. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 66),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453),
4. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel II des Gesetzes vom 29. Oktober 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 302),
5. das am 13. Januar 1995 in Kraft getretene Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVOBl. Sch.-H. 1995 S. 6),
6. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 638),
7. das am 7. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 3).

Kiel, 31. Januar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) Ersetzt Ges. vom 19. Juni 1964, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2250-1

Anlage

Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) in der Fassung vom 31. Januar 2005

§ 1
Freiheit der Presse

(1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.

(3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.

(4) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Berufsgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.

§ 2
Zulassungsfreiheit

Die Pressetätigkeit einschließlich der Errichtung eines Verlagsunternehmens oder eines sonstigen Betriebes des Pressegewerbes darf von irgendeiner Zulassung nicht abhängig gemacht werden.

§ 3
Öffentliche Aufgabe der Presse

Die Presse erfüllt dadurch eine öffentliche Aufgabe, dass sie Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt oder Kritik übt.

§ 4
Informationsrecht der Presse

(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse verbieten, sind unzulässig.

(4) Die Verlegerin oder der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihr oder ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als ihren oder seinen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.

§ 5
Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten, bleibt unberührt.

§ 6
Begriffsbestimmungen

(1) Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle mittels der Buchdruckerpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochenen Tonträger, bildlichen Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

(2) Zu den Druckwerken gehören auch die vervielfältigten Mitteilungen, mit denen Nachrichtenagenturen, Pressekorrespondenzen, Materndienste und ähnliche Unternehmungen die Presse mit Beiträgen in Wort, Bild oder ähnlicher Weise versorgen. Als Druckwerke gelten ferner die von einem presseredaktionellen Hilfsunternehmen gelieferten Mitteilungen ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden.

(3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes über Druckwerke unterliegen nicht

1. amtliche Druckwerke, soweit sie ausschließlich amtliche Mitteilungen enthalten,
2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke, wie Formulare, Preislisten, Werbedrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

§ 7
Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift der Druckerin oder des Druckers und der Verlegerin oder des Verlegers, beim Selbstverlag der Verfasserin oder des Verfassers oder der Herausgeberin oder des Herausgebers, genannt sein.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner der Name und die Anschrift der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteurinnen oder Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jede oder jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jede oder jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher zu benennen; für diese oder diesen gelten die Vorschriften über die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

(3) Zeitungen und Anschlusszeitungen, die regelmäßig wesentliche Teile fertig übernehmen, haben im Impressum auch die oder den für den übernommenen Teil verantwortliche Redakteurin oder verantwortlichen Redakteur und die Verlegerin oder den Verleger des anderen Druckwerkes zu benennen.

(4) Die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerkes muss in regelmäßigen Zeitabschnitten im Druckwerk offen legen, wer an der Finanzierung des Unternehmens wirtschaftlich beteiligt ist, und zwar bei Tageszeitungen in der ersten Nummer jedes Kalendervierteljahres, bei anderen periodischen Druckschriften in der ersten Nummer jedes Kalenderjahres. Hierfür ist die Wiedergabe der im Handelsregister eingetragenen Beteiligungsverhältnisse ausreichend.

§ 8
Persönliche Anforderungen an die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur

(1) Als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur kann nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
4. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist,
5. nicht unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

§ 9
Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat sie oder er diese Veröffentlichung deutlich mit dem Wort „Anzeige" zu bezeichnen, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist.

§ 10
Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.

§ 11
Gegendarstellungsanspruch

(1) Die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und die Verlegerin oder der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muss sich auf tatsäch-

liche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muss von der oder dem Betroffenen oder ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Diese können den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung der verantwortlichen Redakteurin, dem verantwortlichen Redakteur, der Verlegerin oder dem Verleger unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muss in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden. Der Abdruck ist kostenfrei, es sei denn, der beanstandete Text ist als Anzeige abgedruckt worden. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Gegendarstellung darf nicht in Form eines Leserbriefes erscheinen.

(4) Wird der frist- und formgerechte Abdruck der Gegendarstellung verweigert, so entscheiden auf Antrag der oder des Betroffenen die ordentlichen Gerichte. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in diesem Verfahren über den Gegendarstellungsanspruch endgültig entschieden wird. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ist der Anspruch auf Abdruck der beantragten Gegendarstellung begründet, so ordnet das Gericht an, dass die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und die Verlegerin oder der Verleger diese in der in Absatz 3 genannten Form und Frist veröffentlichen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

§ 12
Anbietungsverpflichtung
der Verlegerinnen und Verleger und
Druckerinnen und Drucker

(1) Von jedem Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat die Verlegerin oder der Verleger

1. der Universitätsbibliothek in Kiel,
2. der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek in Kiel,
3. der Stadtbibliothek in Lübeck

je ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplare).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Druckerin oder den Drucker, wenn das Druckwerk keine Verlegerin oder keinen Verleger hat oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt wird.

(3) Verlegerinnen, Verleger, Druckerinnen und Drucker periodischer Druckwerke genügen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2, wenn sie das von ihnen verlegte oder gedruckte periodische Druckwerk beim erstmaligen Erscheinen und am Beginn jedes Kalenderjahres zum laufenden Bezug anbieten.

§ 13
Verbreitungsverbot für beschlagnahmte Druckwerke

Während der Dauer einer Beschlagnahme ist die Verbreitung des von ihr betroffenen Druckwerks oder der Wiederabdruck des die Beschlagnahme veranlassenden Teiles dieses Druckwerks verboten.

§ 14
Strafrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortlichkeit für Straftaten, die mittels eines Druckwerks begangen werden, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen.

(2) Ist mittels eines Druckwerks eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, so wird, soweit sie oder er nicht wegen dieser Handlung schon nach Absatz 1 als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer strafbar ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

1. bei periodischen Druckwerken die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur, wenn sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig ihre oder seine Verpflichtung verletzt hat, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten,
2. bei sonstigen Druckwerken die Verlegerin oder der Verleger, wenn sie oder er vorsätzlich oder fahrlässig ihre oder seine Aufsichtspflicht verletzt hat und die rechtswidrige Tat hierauf beruht.

§ 15
Strafbare Verletzung der Presseordnung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Verlegerin oder Verleger eine Person zur verantwortlichen Redakteurin oder zum verantwortlichen Redakteur bestellt, die nicht den Anforderungen des § 8 entspricht,
2. als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur zeichnet, obwohl sie oder er die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt,
3. als verantwortliche Redakteurin, verantwortlicher Redakteur, Verlegerin oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasserin, Verfasser, Herausgeberin oder Herausgeber – bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts den Vorschriften über das Impressum (§ 7) zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 13 ein beschlagnahmtes Druckwerk verbreitet oder wieder abdruckt.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als verantwortliche Redakteurin, verantwortlicher Redakteur, Verlegerin oder Verleger – beim Selbstverlag als Verfasserin, Verfasser, Herausgeberin oder Herausgeber – den Vorschriften über das Impressum (§ 7) zuwiderhandelt, oder als Unternehmerin oder Unternehmer Druckwerke verbreitet, in denen die nach § 7 vorgeschriebenen Angaben (Impressum) ganz oder teilweise fehlen,
2. als Verlegerin, Verleger, Verantwortliche oder Verantwortlicher (§ 7 Abs. 2 Satz 4) eine Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kenntlich macht oder kenntlich machen lässt (§ 9),
3. gegen die Verpflichtungen aus § 12 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig eine der in § 15 bezeichneten Handlungen begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

§ 17
Verjährung

(1) Die Verfolgung von Straftaten,

1. die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden oder
2. die sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichen,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. Bei Vergehen nach §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2 und 4 , § 131 Abs. 1 und § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), gelten abweichend von Satz 1 die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung[1]).

(2) Die Verfolgung der in § 16 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks. Wird das Druckwerk in Teilen veröffentlicht oder verbreitet oder wird es neu aufgelegt, so beginnt die Verjährung erneut mit der Veröffentlichung oder Verbreitung der weiteren Teile oder Auflagen.

(4) Für die Verfolgung von Straftaten, die durch die Veröffentlichung oder Verbreitung von Druckwerken begangen werden, die

1. nicht das nach § 7 erforderliche Impressum enthalten oder
2. nicht zu den periodischen Druckwerken zählen,

gelten entgegen Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Frist und den Beginn der Verfolgungsverjährung.

§ 18
Hörfunk, Fernsehen, Mediendienste

§ 4 gilt für Hörfunk, Fernsehen und Mediendienste entsprechend.

§ 19
(Schlussbestimmungen)

[1]) Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Taten, die am 7. Januar 2005 nach den bis dahin geltenden Vorschriften verjährt sind (vgl. Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 3).

Landesverordnung über die Errichtung der Katasterämter Kiel, Lübeck und Segeberg

Vom 4. Februar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-356

Aufgrund des § 8 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Katasteramt Kiel wird mit Sitz in Kiel, das Katasteramt Lübeck wird mit Sitz in Lübeck und das Katasteramt Segeberg wird mit Sitz in Bad Segeberg errichtet.

§ 2

Die bisherigen Katasterämter Kiel, Lübeck, Neumünster, Bad Oldesloe, Plön, Ratzeburg, Rendsburg und Bad Segeberg werden aufgelöst. Die Aufgaben und das Personal der bisherigen Katasterämter Kiel, Plön und Rendsburg gehen auf das Katasteramt Kiel über. Die Aufgaben und das Personal der bisherigen Katasterämter Lübeck, Bad Oldesloe und Ratzeburg gehen auf das Katasteramt Lübeck über. Die Aufgaben und das Personal des bisherigen Katasteramtes Bad Segeberg gehen auf das Katasteramt Segeberg über. Die Aufgaben und das Personal des bisherigen Katasteramtes Neumünster gehen anteilig auf die Katasterämter Kiel und Segeberg über.

§ 3

§ 1 der Landesverordnung über die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke vom 3. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 115)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. August 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

   „5. Katasteramt Kiel

   Der Katasteramtsbezirk Kiel umfasst die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde."

2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

   „6. Katasteramt Lübeck

   Der Katasteramtsbezirk Lübeck umfasst die Hansestadt Lübeck sowie die Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn."

*) Ändert LVO vom 3. März 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-35

3. Nummern 8, 11,13, 14 und 15 werden gestrichen.
4. Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. Katasteramt Segeberg

Der Katasteramtsbezirk Segeberg umfasst den Kreis Segeberg und die Stadt Neumünster."

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet der Gentechnik, des Lebensmittelrechts und des Futtermittelrechts

Vom 8. Februar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-355

Aufgrund

1. des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden Artikel 1, 3 und 5,
2. a) des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), und

   b) des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel vom 17. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen geändert durch Landesverordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),

verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz die folgenden Artikel 2, 4 und 5

Artikel 1
Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG-ZustVO)

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25

§ 1

(1) Zuständige Behörden nach § 4 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244) sind

1. bei Lebensmitteln die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte,
2. bei Futtermitteln das Amt für ländliche Räume Kiel für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und
3. bei sonstigen genetisch veränderten Organismen mit Ausnahme von Human- und Tierarzneimitteln sowie Human- und Tierimpfstoffen nach dem Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031), dem Apothekengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2031), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

(2) Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 wird auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und zur Bestimmung der zuständigen Behörde im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 auf das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft übertragen.

Artikel 2

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358)[1]), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Gliederungsnummer 1.15.4.1 wird folgende Gliederungsnummer 1.15.4.2 eingefügt:

   „1.15.4.2 § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), soweit es zuständige Behörde nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) ist."

2. In Gliederungsnummer 2.1.14.3 werden nach den Worten „§§ 53 und 54" die Worte „sowie §§ 58 und 59" eingefügt.

3. Nach der Gliederungsnummer 2.1.14.3 wird folgende Gliederungsnummer 2.1.14.4 eingefügt:

   „2.1.14.4 § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und Abs. 3 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), soweit sie zuständige Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz sind."

Artikel 3
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Milch- und Margarinegesetz[2])

Die Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 688) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Die Ländrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind zuständige Behörden nach Artikel 10, 14, 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) vom 22. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 245 S. 4)

2. Folgender § 6 wird angefügt:

   „§ 6

   Die Befugnis zur Änderung der zuständigen Behörden nach §§ 1 bis 3 wird auf das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz übertragen."

Artikel 4
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz[3])

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Futtermittelgesetz vom 10. Mai 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Stelle" durch das Wort „Behörde", das Wort „Futtermittelgesetz" durch das Wort „Futtermittelwesen" ersetzt.

2. In § 1 werden die Worte „vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745)" durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2004 (BGBl. I S. 1756), und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Futtermittelrechts" ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz
und Landwirtschaft

---

[1]) Ändert Zuständigkeitsverz. i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5
[2]) Ändert LVO vom 10. Dezember 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-10-2
[3]) Ändert LVO vom 10. Mai 1976, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-40

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein*)

Vom 9. Februar 2005

Aufgrund des Artikels 13 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) und des § 326 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes wird nachstehend der Wortlaut des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der ab 19. Juli 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung ist am 1. Juni 1958 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231),
2. die am 15. November 1996 in Kraft getretenen Artikel 67 und 69 der Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
3. den Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), der
   a) hinsichtlich seiner Nummer 1 am 1. Januar 1998 und
   b) im Übrigen am 30. Januar 1998

   in Kraft getreten ist,
4. den am 24. Juli 1998 in Kraft getretenen Artikel 12 der Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 210),
5. den Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) geändert wurde, der
   a) hinsichtlich seiner Nummern 3, 5, 6, 8, 11 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Buchst. b und c sowie Nummer 12 am 21. Dezember 2002 in Kraft getreten ist und
   b) im Übrigen am 19. Juli 2005 in Kraft treten wird,
6. den Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), der
   a) hinsichtlich seiner Nummern 10, 11, 13 bis 15 am 2. Juni 2003
   b) im Übrigen am 23. Mai 2003

   in Kraft getreten ist,
7. den am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Artikel 64 der Landesverordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503),
8. den am 28. Januar 2005 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21),
9. den am 18. Februar 2005 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57).

Kiel, 9. Februar 2005

Klaus Buß
Innenminister

*) Ersetzt Ges. i.d.g.F. vom 3. Mai 1994, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2023-1

Anlage

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 9. Februar 2005

Erster Teil
Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsnatur

(1) Sparkassen, deren Träger eine Gemeinde, ein Amt, ein Kreis oder ein Zweckverband ist, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände können mit Genehmigung des Innenministeriums Sparkassen errichten. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Sparkasse eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkassen sind geeignet zur Anlegung von Mündelgeldern und von Geldern, die wie Mündelgelder anzulegen sind. Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit der zuständigen Landgerichtspräsidentin oder dem zuständigen Landgerichtspräsidenten einer Sparkasse diese Eignung entziehen.

(4) Die Sparkassen führen als Dienstsiegel ein Dienstsiegel mit dem Wappen ihres Trägers mit einer die amtliche Bezeichnung der Sparkasse wiedergebenden Umschrift oder das kleine Landessiegel; Zweckverbandssparkassen können auch das Wappen eines Verbandsmitgliedes im Dienstsiegel führen. Die Satzung bestimmt das Nähere.

§ 2
Aufgaben

Sparkassen sind selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützen dadurch die Auf-

gabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

§ 3
Satzung

(1) Die Vertretung (oberstes Organ) des Trägers erlässt die Satzung der Sparkasse. Die Satzung muss Bestimmungen über Namen, Sitz, Aufgaben, zulässige Geschäfte und Organe und deren Befugnisse enthalten.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ihre Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzung von der von ihr erlassenen Mustersatzung nicht abweicht.

§ 4
Unterstützung durch den Träger und Haftung

(1) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

II. Verfassung der Sparkasse

§ 5
Zuständigkeiten der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören.

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und die Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden,
2. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
3. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung
   a) der Mitglieder des Vorstandes und
   b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
4. die Entlastung des Verwaltungsrates,
5. die Genehmigung der Baukosten zum Neubau des Sparkassengebäudes,
6. die Genehmigung der Verwendung von Überschüssen nach § 28 Abs. 4,
7. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5 Satz 2,
8. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 21,

soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 6
Organe der Sparkasse

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 7
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Die Zahl muss durch drei teilbar sein. Die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder beträgt einundzwanzig.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden (§ 8), weiteren sachkundigen Mitgliedern (§ 9 Abs. 1) und zu einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse (§ 9 Abs. 2).

(3) Bei Sparkassen, deren Träger eine kreisfreie Stadt ist, gehört auch die oder der für das Finanzwesen zuständige Stadträtin oder Stadtrat dem Verwaltungsrat an. Sie oder er wird auf die Zahl nach Absatz 1 nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 8
Vorsitzende oder Vorsitzender
des Verwaltungsrates

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Landrätin oder der Landrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsbürgermeisterin oder der Amtsbürgermeister, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher des Trägers. Sie oder er wird im Fall der Verhinderung von einem vom Verwaltungsrat gewählten Mitglied des Verwaltungsrates, das zum Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1) gehören muss, vertreten.

(2) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verwaltungsrat eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter bestimmen.

§ 9
Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner des Trägers gewählt. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Träger ist, werden die in Satz 1 genannten Mitglieder aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden oder der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes gewählt. Für die Wählbarkeit nach Satz 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), mit Ausnahme der Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 erster Halbsatz GKWG. Die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglied der Vertretung des Trägers sind, scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Vertretung verlieren. Soweit ein Amt oder ein Zweckverband Träger ist, gilt Satz 4 entsprechend für Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Amtsausschuss oder der Verbandsversammlung oder den Vertretungen der zu dem Amt oder zu dem Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden angehören.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat werden von den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorstandes oder Vertreterin oder Vertreter im

Fall der Verhinderung (§ 12 Abs. 2) ist. Im Übrigen gelten für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit § 11 Abs. 1 bis 3 und 6 sowie § 12 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), mit der Maßgabe entsprechend, dass wählbar nur ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beschäftigten im Verwaltungsrat rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates zieht. Das Wahlverfahren regelt das Innenministerium durch Verordnung; es kann Regelungen über die Briefwahl treffen.

(3) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden

1. Beschäftigte des Trägers, der Sparkasse, der Sparkassenaufsichtsbehörde, des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und bei Zweckverbandssparkassen der Verbandsaufsichtsbehörde; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte des Trägers und der Sparkasse, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes angehören;
2. Personen, die Unternehmerinnen oder Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte oder Handelsvertreterinnen oder Handelsvertreter von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, und Beschäftigte der Steuerbehörden;
3. Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder die als Schuldnerinnen oder Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung in den letzten zehn Jahren verwickelt waren oder noch sind;
4. Personen, die untereinander, mit der oder dem Vorsitzenden (§ 8) oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.

(4) Tritt ein Fall nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 ein oder wird ein Mitglied des Verwaltungsrates zum Mitglied des Vorstandes der Sparkasse bestellt oder mit dessen Vertretung im Fall der Verhinderung beauftragt, so endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Tritt ein Fall nach Absatz 3 Nr. 4 ein, so endet

1. wenn eine oder einer der Beteiligten die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, die Mitgliedschaft der oder des anderen Beteiligten,
2. in den übrigen Fällen die Mitgliedschaft der oder des an Lebensalter jüngeren Beteiligten, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.

(6) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Vertretung des Trägers üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 10
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Er bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

1. die Wahl der ersten und zweiten Stellvertreterin oder des ersten und zweiten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Kreditausschusses und ihrer Stellvertretenden,
2. die Bestellung und die Rücknahme der Bestellung
   a) der Mitglieder des Vorstandes und
   b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
3. den Abschluss der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes,
4. die Beauftragung von Beschäftigten, die im Fall der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben im Vorstand und bei der Geschäftsführung wahrnehmen, sowie den Widerruf dieses Auftrages,
5. den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Innenrevision,
6. den Beschluss über den Voranschlag für die Handlungskosten und den Stellenplan,
7. die Errichtung, die Verlegung und die Schließung von Zweigstellen auf Vorschlag des Vorstandes,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 28 Abs. 2 bis 4,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken mit Ausnahme der Verfügung über Grundstücke, die zur Vermeidung von Verlusten im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen selbständig zu entscheiden,
11. unbeschadet des § 5 Abs. 2 Nr. 5 für den Neu- oder Umbau von sparkasseneigenen Gebäuden; der Vorstand kann ermächtigt werden, in einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Rahmen bei Umbauten selbständig zu entscheiden,
12. die Eingehung und Aufgabe von Beteiligungen an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sowie an organisationsfremden Einrichtungen,
13. die Aufnahme von Hafteinlagen nach näherer Bestimmung durch die Satzung,

14. die Aufnahme von Genussrechtskapital nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
15. die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten nach näherer Bestimmung durch die Satzung,
16. den Antrag auf Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 5,
17. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat kann außerdem in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Vorstand zuständig ist, die Beschlussfassung im Einzelfall an sich ziehen; dies gilt nicht in Kreditangelegenheiten.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 11
Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine oder einer ihrer oder seiner Vertreterinnen oder Vertreter und die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit nicht dieses Gesetz, die Satzung oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Diese Beschlüsse werden, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, gefasst.

§ 12
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat beauftragt einen oder mehrere geeignete Beschäftigte mit der Vertretung der Vorstandsmitglieder im Fall der Verhinderung (Vorstandsvertreterin oder Vorstandsvertreter). Er kann den Auftrag jederzeit widerrufen.

§ 13
Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden als Angestellte der Sparkasse auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen bei der Erstbestellung durch Stellenausschreibung ermittelt werden; das gilt auch bei der Neubesetzung der Stelle der oder des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Der Beschluss über die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr und muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit gefasst werden. Die erste Bestellung darf nicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.

(3) Zum Mitglied des Vorstandes darf nur bestellt werden, wer über die persönliche und fachliche Eignung sowie über die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung verfügt.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt; die Rücknahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Die Dienstzeit der Mitglieder des Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, bei Rücknahme der Bestellung mit dem Zeitpunkt der von der Aufsichtsbehörde erteilten Genehmigung.

§ 14
Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Sparkasse.

(2) Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuss vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik. § 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Urkunden, die vom Vorstand oder den mit seiner Vertretung beauftragten Beschäftigten ausgestellt und mit dem Dienstsiegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder oder die mit ihrer Vertretung beauftragten Beschäftigten in der satzungsmäßig bestimmten Anzahl anwesend sind; darunter soll ein Vorstandsmitglied sein.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorstand kann einzelne Beschäftigte mit der Ausübung seiner Befugnisse in bestimmten Angelegenheiten beauftragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 15
Kreditausschuss

(1) Bei den Sparkassen ist ein Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
2. den weiteren Mitgliedern, deren Anzahl die der Vorstandsmitglieder um eins übersteigt,
3. den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und ihre Stellvertretenden werden aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates

gewählt.

§ 16
Aufgaben und Beschlussfassung des Kreditausschusses

(1) Der Kreditausschuss beschließt über Kreditanträge, für deren Entscheidung er nach der Satzung und der Geschäftsanweisung zuständig ist.

(2) Die Beschlussfassung im Kreditausschuss regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 17
Verpflichtungserklärungen

Die Form von Erklärungen, durch die die Sparkasse verpflichtet werden soll, regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 18
Widerspruch gegen Beschlüsse

(1) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verpflichtet, gesetz- oder satzungswidrigen Beschlüssen

des Verwaltungsrates und Kreditausschusses zu widersprechen.

(2) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der Kreditausschuss hat innerhalb eines Monats die Entscheidung des Verwaltungsrates zu beantragen, wenn er den Widerspruch nicht als begründet anerkennt.

(4) Der Träger kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates haftbar machen, wenn sie oder er ihrer oder seiner Verpflichtung, einen gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss zu beanstanden, vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht nachkommt und der Sparkasse hierdurch Schaden entsteht.

III. Gemeinsame Vorschriften
für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 19
Gründe der Ausschließung von der
Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn

1. die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
2. die oder der Betreffende persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditistin oder Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiterin oder Leiter, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
3. die oder der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für das Mitwirkungs- und Beratungsrecht der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 3, soweit die Angelegenheit den Träger betrifft.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.

§ 20
Verschwiegenheitspflicht

Für die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder der Sparkassenorgane über den Geschäftsverkehr der Sparkasse und die Tätigkeit in den Organen und im Kreditausschuss gilt § 96 des Landesverwaltungsgesetzes entsprechend. Die bei dieser Tätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden.

§ 21
Haftung

§ 94 des Landesbeamtengesetzes gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates und die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreditausschusses entsprechend. Die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen obliegt der Vertretung des Trägers.

§ 22
Entschädigung der Mitglieder
des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung einer angemessenen monatlichen Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrkosten und die Vergütung von Reisekosten. Die oder der Vorsitzende, die oder der erste stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig Mitglied des Kreditausschusses sind, erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes unter Berücksichtigung der Höhe der Bilanzsumme der Sparkassen durch Richtlinien bestimmt, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen sind. Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes setzt auf der Grundlage dieser Richtlinien die Höhe der Aufwandsentschädigungen für jede Sparkasse durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

(3) Es werden die Fahrkosten erstattet, die durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Reisekosten werden nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen vergütet.

IV. Beschäftigte

§ 23
Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter sind Beschäftigte der Sparkasse. Sie werden mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes vom Vorstand eingestellt, eingruppiert und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes ist die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 2), die in einem Arbeitsverhältnis stehen, gelten die §§ 15 und 16 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902), entsprechend. Dieser Kündigungsschutz gilt auch für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.

V. Sparkassenbücher und
Sparkassenschuldverschreibungen

§ 24
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(1) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es entweder selbst auf Antrag derer oder dessen, die oder der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären oder die Antragstellerin oder den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7.

(2) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Verlust des Sparkassenbuches und die Tatsachen, aus denen sie oder er ihre oder seine Berechtigung herleitet, durch Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gegenüber dem Vorstand oder auf andere Weise glaubhaft gemacht, so ordnet der Vorstand die Sperre des Guthabens an und erlässt ein Aufgebot. Das Aufgebot hat die Bezeichnung des Sparkassenbuches sowie die Aufforderung an die Inhaberin oder den Inhaber des Sparkassenbuches zu enthalten, es binnen drei Monaten vorzulegen und ihre oder seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt werde.

(3) Das Aufgebot ist in der Sparkasse für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszuhängen. Die Satzung bestimmt das Nähere.

(4) Legt die Inhaberin oder der Inhaber des Sparkassenbuches dieses nach Einleitung des Verfahrens nach Absatz 2 vor und meldet ihre oder seine Rechte an, so hat der Vorstand die Antragstellerin oder den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen, ihr oder ihm die Inhaberin oder den Inhaber zu benennen und ihr oder ihm die Einsicht in das Sparkassenbuch innerhalb einer bestimmten Frist zu gestatten. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Sparkassenbuch eingesehen oder ist die Frist verstrichen, so ist die Sperre aufzuheben.

(5) Wird das Sparkassenbuch nicht innerhalb der im Aufgebot bestimmten Frist vorgelegt, so ist es durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos zu erklären. Für die Bekanntmachung des Beschlusses gilt Absatz 3. Der Beschluss kann nur durch Klage nach den §§ 957 und 958 ZPO, die entsprechend anzuwenden sind, angefochten werden.

(6) An Stelle des für kraftlos erklärten Sparkassenbuches ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein neues Sparkassenbuch auszustellen.

(7) Das Aufgebotsverfahren ist gebührenfrei; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die baren Auslagen zu tragen.

VI. Haushaltsrechtliche Vorschriften

§ 25
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26
Handlungskosten

Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag für den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zum Nachweis der Kostendeckung ist dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Erfolgsvorausschau zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 27
Jahresabschluss und Entlastung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu erstellen und vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Der Jahresabschluss ist vom Verwaltungsrat festzustellen, der Lagebericht von ihm zu billigen. Der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, der Lagebericht, das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes, der Bericht des Verwaltungsrates und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes sind dem Träger und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 28
Verwendung von Überschüssen

(1) Der Jahresüberschuss ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, soweit er nicht nach den Absätzen 3 oder 4 abgeführt wird. Er ist der Sicherheitsrücklage voll zuzuführen, solange eine Hafteinlage besteht.

(2) Der Jahresüberschuss kann mit Wirkung für den Bilanzstichtag bis zur Hälfte der Sicherheitsrücklage zugeführt werden (Vorwegzuführung).

(3) Die Sparkasse kann von dem Jahresüberschuss an den Träger abführen

1. bis zu einem Zehntel, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 3 v. H., aber noch nicht 5 v. H. ihrer Bilanzsumme beträgt,
2. bis zu einem Viertel, wenn die Sicherheitsrücklage mindestens 5 v. H. ihrer Bilanzsumme beträgt.

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und der Bilanzsumme am Bilanzstichtag; eine Vorwegzuführung nach Absatz 2 bleibt unberücksichtigt. Ist die Sparkasse vom Träger auf Dauer mit Kapital ausgestattet (Dotationskapital), so richtet sich die Zulässigkeit der Abführung an den Träger nach der Summe von Dotationskapital und Sicherheitsrücklage.

(4) Die Sparkasse kann ausschüttungsfähige Überschüsse nach Absatz 3 mit Genehmigung der Vertretung des Trägers an Dritte unmittelbar abführen.

(5) Die nach den Absätzen 3 und 4 abgeführten Beträge sind für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

VII. Vereinigung und Auflösung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbände

§ 29
Vereinigung von Sparkassen und Bildung von Sparkassenzweckverbänden

(1) Sparkassen können durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein in der Weise vereinigt werden, dass eine neue Sparkasse errichtet wird oder eine bestehende Sparkasse eine Sparkasse oder mehrere Sparkassen aufnimmt.

(2) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

(3) Sparkassen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und ihrer Satzungen zu erfüllen, können durch Entscheidung des Innenministeriums nach Anhörung der Vertretungen der Träger, der Verwaltungsräte und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit einer anderen Sparkasse vereinigt werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor der Entscheidung über die Vereinigung zu erfolgen.

(4) Das Innenministerium kann durch Verordnung nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein Träger von Sparkassen unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 zu einem Sparkassenzweckverband zusammenschließen; zuvor hat das Innenministerium ihnen zur Einigung über die Bildung des Zweckverbandes eine Frist von sechs Monaten zu set-

zen. Für Sparkassenzweckverbände gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), entsprechend. Davon abweichend können Sparkassenzweckverbände von der Einrichtung von Ausschüssen absehen sowie im Falle der Vereinigung von Sparkassen einen Sparkassenzweckverband bilden.

(5) Mit der Vereinigung von Sparkassen geht das Vermögen der bisherigen Sparkassen als Ganzes (Gesamtrechtsnachfolge) auf die neue Sparkasse über. Bei der Vereinigung von Sparkassen kann der Zeitpunkt festgelegt werden, von dem an die Handlungen der aufzunehmenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag). Die aufzunehmende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungsstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungsstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt liegen. § 24 des Umwandlungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 30
Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Liegen Haupt- oder Zweigstellen von Sparkassen infolge einer Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Trägerbereich einer anderen Sparkasse, so sollen die Sparkassen und deren Träger innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung die im Sinne der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen erforderlichen Maßnahmen vereinbaren. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein ist hierbei zu beteiligen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

(2) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Neugliederung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebiets ihres Trägers liegen, sind unbeschadet des Absatzes 1 auf die Sparkasse zu übertragen, die in diesem Gebiet Zweigstellen errichten darf; die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen erfolgt durch besonderen Vertrag. Von der Übertragung kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung des Innenministeriums nach Anhörung der anderen Sparkasse und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein abgesehen werden. Das gleiche gilt für Vereinbarungen, nach denen Zweigstellen von Kreissparkassen in einer kreisangehörigen Gemeinde mit eigener Sparkasse verbleiben.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Neugliederung zustande oder wird die Genehmigung versagt, so kann das Innenministerium nach Anhöung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein die zur Erhaltung oder Schaffung leistungsfähiger Sparkassen notwendigen Maßnahmen treffen. Es kann die Auseinandersetzung unter den Beteiligten regeln.

(4) § 29 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 31
Auflösung von Sparkassen

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt die Vertretung des Trägers nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

(2) Die Sparkasse kann unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 durch Beschluss der Landesregierung nach Anhörung des Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein aufgelöst werden. Die Anhörung hat mindestens sechs Monate vor dem Beschluss über die Auflösung zu erfolgen.

§ 32
Auseinandersetzung

Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Sparkassen bei der Übertragung von Zweigstellen zu erfolgen hat, insbesondere welche Verbindlichkeiten und Vermögenswerte den zu übertragenden Zweigstellen zuzuordnen sind.

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 33
Begriff und Aufgaben

(1) Sparkassen, die von einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen. Sie sind selbständige Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere der mittelständischen Wirtschaft mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen.

(2) Für die Rechtsverhältnisse der Sparkassen des Privatrechts gilt § 29 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

§ 34
Gemeinsame Vorschriften

§ 1 Abs. 3 und die §§ 19, 20, 25 und 27 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 35
Satzung

(1) Das oberste Organ der Sparkasse erlässt die Satzung der Sparkasse.

(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für die Geschäfte von Sparkassen des Privatrechts. Weicht eine Satzung von dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zweiter Teil
Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 36
Rechtsnatur und Aufgabe

(1) Die öffentlichen Sparkassen im Land Schleswig-Holstein und die Träger der öffentlich-rechtlichen Sparkassen bilden einen Verband mit dem Namen „Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein".

(2) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, eine Prüfungsstelle für die Mitgliedssparkassen zu unterhalten und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Die Prüfungsstelle ist in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden. Ihre Leiterin oder ihr Leiter muss öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 37
Organe und Satzung

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung als oberstes Organ,
2. der Verbandsvorstand als verwaltungsleitendes Organ,
3. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als geschäftsleitendes Organ.

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter können nicht zugleich die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sein.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem von der HSH Nordbank AG benannten Mitglied ihres Vorstandes.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird hauptamtlich bestellt. § 13 Abs. 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzung des Verbandes trifft Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 38
Haushalt

(1) Der Verband erhebt für jedes Rechnungsjahr eine Umlage von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen, soweit seine sonstigen Einnahmen die Geschäftskosten nicht decken.

(2) Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan sowie eine Berechnung der etwa erforderlichen Verbandsumlage enthält.

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher für den Verbandsvorstand der Verbandsversammlung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und ihr einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes zu erstatten. Die Jahresrechnung ist durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, deren oder dessen Bestimmung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Verbandsversammlung obliegt die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Haushaltsrechnung und Jahresbericht sind mit dem Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verbandsumlage, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit Jahresbericht und Prüfungsbericht trifft die Satzung.

Dritter Teil
Aufsicht

I. Allgemeine Vorschrift

§ 39
Aufsicht

Die Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein unterliegen der Aufsicht des Landes.

II. Sparkassenaufsicht

§ 40
Aufsichtsbehörde und Inhalt der Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde für die Sparkassen ist das Innenministerium.

(2) Die Aufsicht soll sicherstellen, dass die Sparkassen im Einklang mit den Gesetzen und den aufgrund der Gesetze erlassenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen geführt werden. Sie soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der Sparkassen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Handhabung der Aufsicht kann sich die Aufsichtsbehörde der Einrichtungen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein bedienen.

§ 41
Aufsichtsmittel

(1) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten; sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen. Sie kann an den Sitzungen der Sparkassenorgane teilnehmen; sie kann auch verlangen, dass die Sparkassenorgane zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Vorsitzenden der Sparkassenorgane anweisen, Beschlüsse und Anordnungen der Organe, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Sie kann diese Beschlüsse auch selbst beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(3) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Sparkasse selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

(4) Wenn und solange der ordnungsmäßige Geschäftsgang der Sparkasse es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den Absätzen 2 und 3 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Sparkasse auf Kosten der Sparkasse wahrnimmt. Die oder der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Sparkasse.

§ 42
Genehmigungen

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Beteiligung an organisationsfremden Einrichtungen,
2. die Errichtung und die Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das Innenministerium allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist,
3. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.

III. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

§ 43

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Innenministerium führen die Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein gemeinsam.

(2) Für die Durchführung der Aufsicht gilt § 41 entsprechend.

Vierter Teil
Schlussvorschriften

§ 44
Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen

1. das Innenministerium für die Sparkassen,
2. das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Innenministerium für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein.

§ 45
Haftung der Träger ab dem 19. Juli 2005

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Trägerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Trägerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Träger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Landesverordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 9. Februar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-144

Aufgrund des § 18 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 1, mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 3, und die folgenden Artikel 4 und 5; aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das Innenministerium den folgenden Artikel 1 Nr. 3 und die folgenden Artikel 2, 3 und 5:

Artikel 1
Änderung der Laufbahnverordnung[1])

Die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach § 3 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 3 a Ordnung der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes"
   b) Bei § 12 wird die Überschrift in „Schwerbehinderte Menschen" geändert.
   c) Bei § 39 a wird das Wort „Orientierungsrahmen" durch das Wort „Richtwerte" ersetzt.
   d) Nach § 39 a wird die Angabe „§ 39 b Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte in der Rechtspflege und für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" angefügt.
   e) Nach § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 51 a Aufstieg in den gehobenen Dienst".
   f) In Abschnitt VII erhält die Überschrift des 6. Titels folgende Fassung: „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen"
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Ordnung der Laufbahnen

(1) Zuständig für die Ordnung der Laufbahnen (§ 25 a Abs. 1 Satz 1 LBG) sind die obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich; sie gestalten die Laufbahnen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Sind Ämter einer Laufbahn im Geschäftsbereich mehrerer oberster Dienstbehörden vorhanden, bestimmt das Innenministerium im Benehmen mit diesen die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde. Bei der Gestaltung der Laufbahn sind insbesondere das Eingangsamt und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 20 Abs. 3 LBG) festzulegen.

[1]) Ändert LVO i.d.F.d.B. vom 14. Februar 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-6

(2) Bei der Übertragung eines Amtes nach § 20 b Abs. 1 LBG oder des Amtes der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs brauchen Ämter mit niedrigerem Endgrundgehalt nicht durchlaufen zu werden.

(3) Beim Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn derselben Fachrichtung nach §§ 21, 26, 31, 51 a und 52 sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen."

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Ordnung der Laufbahn
des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes wird erworben

1. durch die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes und die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für Juristen oder
2. durch den Aufstieg nach § 31.

(2) Die Laufbahn umfasst die Ämter Rätin/Rat (Bes.Gr. A 13) und die Beförderungsämter Oberrätin/Oberrat (Bes.Gr. A 14), Direktorin/Direktor (Bes.Gr. A 15), Leitende Direktorin/Leitender Direktor (Bes.Gr. A 16), Ministerialrätin/Ministerialrat (Bes.Gr. A 16, B 2 oder B 3), Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat (Bes.Gr. B 4), Ministerialdirigentin/Ministerialdirigent (Bes.Gr. B 5 oder B 7), und Staatssekretärin/Staatssekretär (Bes.Gr. B 10). Für die Verleihung der Beförderungsämter sind Ämter aller jeweils vorher genannten Besoldungsgruppen regelmäßig zu durchlaufen. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Übertragung

1. des Amtes Ministerialrätin/Ministerialrat B 3 braucht das Amt Ministerialrätin/Ministerialrat B 2,
2. des Amtes Leitende Ministerialrätin/Leitender Ministerialrat B 4 brauchen die Ämter Ministerialrätin/Ministerialrat B 2 und B 3

nicht durchlaufen zu werden."

4. In § 5 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 5" durch die Angabe „1 bis 6" ersetzt.

5. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Aufstieg in die höhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 21, 21 a, 26, 27, 31, 51 a und 52."

6. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" durch die Angabe „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung" ersetzt.

7. § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Zeit eines Beschäftigungsverbotes nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), soweit diese zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes geführt hat."

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schwerbehinderte Menschen"

b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Schwerbehinderten" durch die Angabe „schwerbehinderten Menschen" ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Schwerbehinderten" durch die Angabe „schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern" ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Schwerbehinderten" durch die Angabe „schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten" ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach der Mutterschutzverordnung und der Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 229),"

d) In Absatz 7 Satz 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs" durch die Worte „der Elternzeit" ersetzt.

10. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Innenministerium stellt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fest, ob ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegt."

11. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein (APOmD)" durch die Angabe „Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein (LAPOmD)" ersetzt.

12. In § 21 a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" durch die Angabe „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung" ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes kann eingestellt werden, wer eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung nach Maßgabe der Studienqualifikationsverordnung vom 6. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 659) oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen entscheidet im Einzelfall das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gleichstellung weiterer Zeugnisse."

14. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält bis zu dem Wort „können" folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, die eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung nach Maßgabe der Studienqualifikationsverordnung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen und die Laufbahnprüfung mit mindestens 10,00 Punkten (§ 15 Abs. 1 LAPOmD) bestanden haben,"

b) Satz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Elternzeit nach der Elternzeitverordnung,".

15. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" durch die Angabe „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung" ersetzt.

16. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein (APOgD)" durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Schleswig-Holstein (LAPOgD) vom 1. August 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 623)" ersetzt.

17. In § 26 wird in Absatz 1 Nr. 3 die Angabe „§ 11 Abs. 5" durch die Angabe „§ 11 Abs. 4" ersetzt.

18. In § 27 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Ausbildung- und Prüfungsordnung" durch die Angabe „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung" ersetzt.

19. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 LBG geregelten Voraussetzungen erfüllt."

20. In § 29 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Ausbildungs- und Prüfungsordnung" durch die Angabe „Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung" ersetzt.

21. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 26 der Verordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (JAO)" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 66)" ersetzt.

22. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5" durch die Angabe „§ 11 Abs. 4" ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und 4 kann zum Aufstieg zugelassen werden, wer nach Erwerb der Befähigung für die bisherige Laufbahn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LBG erfüllt, eine Dienstzeit (§ 11 Abs. 4) von mindestens sechs Jahren zurückgelegt hat und ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht hat."

23. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2" gestrichen.

24. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können mit Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Der Landesbeamtenausschuss kann ferner eine Abkürzung der Probezeit zulassen

1. für Zeiten einer Tätigkeit nach Satz 1, die nicht im öffentlichen Dienst abgeleistet wurden, sowie
2. wenn die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit besonders gute Leistungen gezeigt hat.

In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist mindestens ein Jahr als Probezeit abzuleisten."

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Diplom im Sinne des Artikels 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtli-

nie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),"

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein beruflicher Bildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),"

26. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 2 bis 6.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsbeurteilung soll sich besonders auf Arbeitsgüte und Arbeitsweise erstrecken; sie schließt mit einer Leistungsbewertung ab."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Darin wird die Angabe „Schwerbehinderter" durch die Angabe „schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter" ersetzt.

28. § 39 a erhält folgende Fassung:

„§ 39 a
Richtwerte für die Leistungsbewertung

Bei der Leistungsbewertung können Richtwerte für die prozentuale Verteilung der einzelnen Bewertungsstufen festgelegt werden. Bei Beamtinnen und Beamten des Landes soll der Anteil von Angehörigen einer Besoldungsgruppe, die beurteilt werden, in der höchsten Stufe insgesamt 10 % nicht überschreiten. In den Beurteilungsrichtlinien für die Landesverwaltung können Regelungen über die Verteilung weiterer Bewertungsstufen getroffen werden. Ist die Bildung von Vergleichsgruppen für die Anwendung der Richtwerte wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren."

29. Nach § 39 a wird folgender § 39 b neu eingefügt:

„§ 39 b
Ausnahmen für Beamtinnen und Beamte in der Rechtspflege und für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Für die Beurteilung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte finden die §§ 38 bis 39 a keine Anwendung."

30. In § 41 Nr. 9 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

31. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

32. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

„§ 51 a
Aufstieg in den gehobenen Dienst

Für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gelten die Vorschriften des § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4 entsprechend. Abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 beträgt die Einführungszeit für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zwei Jahre."

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 1" wird durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) Die Angabe „§ 11 Abs. 5" wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 4" ersetzt.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 50 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchst. b wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe „§ 50 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4" wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 1" ersetzt.

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Mitwirkung bei der Feststellung, ob die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen ist, sofern es nicht im Einzelfall auf seine Mitwirkung verzichtet;"

cc) In Buchstabe c werden die Worte „erster Halbsatz" gestrichen.

35. Nach § 55 erhält die Überschrift des 6. Titels folgende Fassung:

„Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen".

36. In § 56 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Soweit die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte nicht besonders geregelt sind,"

37. § 57 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1" ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 für die Mitwirkung bei der Feststellung, ob die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen ist, § 36 Abs. 2 Satz 1 für die Anrechnung von Dienstzeiten bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern anstelle des Finanzministeriums."

38. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5" durch die Angabe „§ 11 Abs. 4" ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen entsprechend anzuwenden, in denen der Dienstherrnwechsel durch Beendigung des Beamtenverhältnisses beim bisherigen Dienstherrn und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn durchgeführt wird."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 4" durch die Angabe „§ 11 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst[2])

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (APOmD) im Land Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 528), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. Sie erhält folgende neue Überschrift:

„Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (LAPOmD)".

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe „§ 1" wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1 Laufbahnen".

b) Der bisherige § 1 wird § 1 a.

c) Nach § 37 wird die Angabe „§ 37 a Berufsbezeichnung" eingefügt.

3. In Abschnitt I wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes umfassen den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahnen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in den Laufbahnen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst	Sekretäranwärterin/ Sekretäranwärter,
in der Probezeit bis zur Anstellung	Sekretärin/Sekretär zur Anstellung (z.A.)
im Eingangsamt (Besoldungsgruppe A 6)	Sekretärin/Sekretär,
in den Beförderungsämtern der	
Besoldungsgruppe A 7	Obersekretärin/ Obersekretär,
Besoldungsgruppe A 8	Hauptsekretärin/ Hauptsekretär,
Besoldungsgruppe A 9	Amtsinspektorin/ Amtsinspektor.

Für die Fachrichtung Landesverwaltung ist der Zusatz „Regierungs", „Verwaltungs" oder „Universitäts" der Grundamtsbezeichnung voranzustellen. Für die Fachrichtung Kommunalverwaltung ist der Zusatz „Kreis", „Stadt" oder „Gemeinde" voranzustellen. In allen übrigen Fällen ist der Zusatz „Verwaltungs" voranzustellen. Die Amtsbezeichnung „Amtsinspektorin/Amtsinspektor" wird ohne Zusatz geführt.

(3) Die Ämter sind regelmäßig zu durchlaufen."

4. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

5. Nach § 37 wird folgender § 37 a neu eingefügt:

„§ 37 a
Berufsbezeichnung

Die bestandene Laufbahnprüfung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin" oder „Verwaltungswirt" zu führen."

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (APOFeu)[3])

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (APOFeu) vom 21. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H.

[2]) Ändert LVO vom 16. Juni 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-98

[3]) Ändert LVO vom 21. Oktober 2002, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-134

S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein (LAPOFeu)".

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

3. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

      „3. sich in einer Dienstzeit (§ 11 Abs. 4 SH.LVO) von mindestens fünf Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben."

   b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

   c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert zwei Jahre."

   d) In Absatz 3 wird die Angabe „26 Monate" durch „14 Monate" ersetzt.

4. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer 2 werden die Angaben „26 Monate" durch „14 Monate", „8 Monate" durch „2,5 Monate", „11 Monate" durch „6 Monate" und „4,5 Monate" durch „3 Monate" ersetzt.

   b) In Ziffer 4 wird die Angabe „Themen (Dauer: 2,5 Monate)" durch die Angabe „Themen (Dauer: 2 Monate)" ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, die Laufbahnverordnung in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nr. 28 am 1. Januar 2006 in Kraft. Bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind bis zum 31. Dezember 2008 an Artikel 1 Nr. 2 anzupassen. Solange eine derartige Anpassung nicht erfolgt ist, gelten die aufgrund § 3 Abs. 3 in der bisherigen Fassung der Laufbahnverordnung erlassenen Ordnungen der Laufbahnen fort.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin
für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Küstenfischereiordnung*)

Vom 10. Februar 2005

Aufgrund des § 30 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft:

Artikel 1
Änderung der Schleswig-Holsteinischen Küstenfischereiordnung

Die Schleswig-Holsteinische Küstenfischereiordnung vom 23. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Sätze angefügt:

   „Sie gilt nicht für zugangsberechtigte Fischereifahrzeuge unter der Flagge anderer Mitgliedsstaaten nach Anhang 1 der VO (EG) Nr. 2371/2002. Alle Positionsangaben in dieser Verordnung erfolgen auf der Basis des Bezugsdatums WGS 84 in Grad, Minuten und Hundertstelminuten. Alle räumlichen Angaben beziehen sich auf die jeweils aktuell gültigen amtlichen Seekarten."

2. Die Tabelle in § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe „Flunder (Platichthys flesus) in der Trave und in der Schlei 20 cm" wird durch die Angabe „Flunder (Platichthys flesus) in der Trave und in der Schlei 25 cm" ersetzt.

   b) Die Angabe „Dorsch, Kabeljau (Gadus morhua) 35 cm" wird durch die Angabe „Dorsch, Kabeljau (Gadus morhua) in der Nordsee 35 cm, in der Ostsee 38 cm" ersetzt.

   c) Die Angabe „Wittling (Merlangius merlangus) 23 cm" wird durch die Angabe „Wittling (Merlangius merlangus) in der Nordsee 27 cm, in der Ostsee 23 cm" ersetzt.

   d) Nach der Angabe „Meeräsche (Crenimugil labrosus) 40 cm" wird die Angabe „Seebarsch, Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax) 36 cm" eingefügt.

   e) Nach den Worten „Miesmuschel (Mytilus edulis) außerhalb des" werden die Worte „z.Zt. bestehenden" gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „z.Zt. bestehenden" gestrichen.

4. § 7 Satz 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

   „b) im Walschutzgebiet die Schleppnetzfischerei zum Fang von Fischen, die der unmittelbaren menschlichen Ernährung (Konsumfischerei) dienen, der Fischfang mit anderen Geräten als Treibnetzen sowie mit Stellnetzen, deren gestreckter Abstand zwischen Grundtau und Schwimmerleine 1,30 m und deren Maschenöffnung 150 mm nicht übersteigt; der gestreckte Abstand wird bei einer vertikalen Maschenreihe gemessen, deren obere und untere Masche an Kopf- und Grundtau befestigt sind; bei Spiegelnetzen gilt die Spiegelmasche,"

5. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Beifänge von Walen sind bei der oberen Fischereibehörde anzuzeigen."

6. In § 10 wird die Angabe „105 mm" durch die Angabe „110 mm" ersetzt.

7. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Handspülverfahren" die Worte „, bei denen ausschließlich eigene Muskelkraft eingesetzt wird," eingefügt.

8. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Positionsangaben „54°35'57''N – 10°06'54''E" durch „54°35,91'N – 10°06,83'E" sowie „54°30'41''N – 10°2'06''E" durch „54°30,64'N – 10°02,03'E" und „54°35'57''N" durch „54°35,91'N" ersetzt.

   b) In Nummer 2 werden das Wort „Leuchtfeuer" durch das Wort „Kirchturm" und die Positionsangabe „54°43'33''N – 10°05'45''E" durch „54°43,51'N – 10°05,68'E" ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Das Verbot nach Satz 1 gilt in der Flensburger Innenförde (westlich des Längengrades 09° 45, 22') in einem 100 m breiten Streifen."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „der Flensburger Innenförde und" gestrichen.

10. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Fahrzeuges" durch die Worte „dem Erwerbsfischereibetrieb" sowie das Wort „Eigentumswechsel" durch das Wort „Eigentums- oder Betreiberwechsel" ersetzt.

11. In § 20 wird folgender Absatz 11 angefügt:

    „(11) Im Naturschutzgebiet Helgoländer Felssockel sind die Fanggeräte der Helgoländer Er-

*) Ändert LVO vom 23. Juli 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-3

werbsfischer durch farbige Schwimmkörper zu kennzeichnen."

12. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    a) In Satz 1 wird die Angabe „12 Abs. 2" gestrichen.
    b) Satz 2 wird gestrichen.
13. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    a) In Nummer 9 werden nach den Worten „mit frei treibenden Netzen ausübt" die Worte „oder entgegen § 9 Abs. 3 Walbeifänge nicht anzeigt" angefügt.
    b) In Nummer 23 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 bis 9" die Angabe „und 11" eingefügt.
14. Die Anlage zu § 7 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
        aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa Nr. 6 werden die Worte „Au bei Habernis" durch die Worte „Habernis-Steinberger Au" ersetzt.
        bb) In Buchstabe a Doppelbuchst. dd Nr. 8 werden nach den Worten „Oldenburger Graben" die Worte „einschließlich der Gewässerstrecke zwischen Mündung und Landesschutzdeich" eingefügt.
        cc) In Buchstabe b Doppelbuchstabe dd werden die Worte „Riesebyer Au" durch das Wort „Kriesebyau" ersetzt.
    b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

    „(4) In der Nordsee wird folgender Teil der Küstengewässer, begrenzt durch die Verbindungslinien der angegebenen geographischen Positionen, zum Hummerschutzgebiet erklärt:

    54°11,36'N; 7°55,13'E
    54°10,86'N; 7°56,13'E
    54°09,46'N; 7°55,93'E
    54°09,86'N; 7°54,23'E
    54°10,16'N; 7°54,43'E
    54°10,46'N; 7°54,43'E
    54°10,86'N; 7°54,53'E
    54°10,96'N; 7°54,43'E

    von dort entlang der Hochwasserlinie der Helgoländer Düne in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt 54°11,36'N; 7°55,13'E

    (Verbots- und Ausnahmevorschriften siehe § 7 Satz 2 Buchst. a KüFO)."

    c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

    „(5) In der Nordsee wird ganzjährig ein Teil der Küstengewässer zum Walschutzgebiet erklärt. Dieses Walschutzgebiet wird durch folgende Linien begrenzt:

    a) Im Norden durch die deutsch-dänische Grenze. Bis zur endgültigen Regelung des Grenzverlaufs wird die Linie bestimmt durch die Linie von dem nördlichsten Punkt der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland in rechtweisend 103,7° bis zum Schnittpunkt mit der Linie, die 150 m seewärts parallel zur Hochwasserlinie an der Westküste der Insel Sylt verläuft (150 m Linie);
    b) im Osten und Süden durch die 150 m Linie vom vorgenannten Schnittpunkt nach Süden bis zum an der Südspitze Sylts liegenden Schnittpunkt der 150 m Linie mit der Länge 8°17,86'E;

    und

    die Linie vom vorgenannten Schnittpunkt über die Koordinaten

    54° 42,38'N 8° 12,79'E
    54° 38,54'N 8° 12,77'E
    54° 35,03'N 8° 15,35'E

    bis hin zu

    54° 35,03'N 8° 08,46'E;

    und

    eine Linie vom letztgenannten Punkt in rechtweisend 215,4° bis hin zum Schnittpunkt mit der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland
    c) im Westen durch die Linie der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres der Bundesrepublik Deutschland vom letztgenannten Schnittpunkt bis hin zu ihrem nördlichsten Punkt.

    (Verbots- und Ausnahmevorschriften siehe § 7 Satz 2 Buchst. b KüFO)."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Februar 2005

Klaus Müller
Minister
für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft